

Einführung in das russische Aktienrecht

Ingeborg Bauer-Mitterlehner
Rustem Karimullin
Eva Micheler

**Gefördert vom Jubiläumsfonds der
Oesterreichischen Nationalbank**

Nummer 101
Stand: September 2003

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

Die Autoren:

Mag. Ingeborg Bauer-Mitterlehner ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig.

Dr. Rustem Karimullin ist als russischer Rechtsanwalt im Moskauer Büro der deutschen Sozietät CMS Hasche Sigle tätig. Seine Schwerpunkte sind Aktien- und Gesellschaftsrecht, Verfahrens- und Arbeitsrecht.

A.o. Univ.- Prof. Mag. Dr. Eva Maria Micheler, M.Jur, M.Litt (Oxford) ist am Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und als Lecturer in Law am Law Department der London School of Economics and Political Science tätig.

VORWORT

Das vorliegende Arbeitspapier über die russische Aktiengesellschaft bildet ein Teilergebnis des von der Oesterreichischen Nationalbank geförderten länderübergreifenden Projekts „Schutz der Minderheitsaktionäre in Mittel- und Osteuropa“, an dem das FOWI seit Anfang 2003 arbeitet. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts werden die Strukturen der Aktiengesellschaften auf Spannungsfelder zwischen Mehrheitsaktionären, kleinen individuellen Anleger und institutionellen Investoren, zwischen Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sowie zwischen den Organen und den Gesellschaftern in den einzelnen Ländern untersucht und mit dem deutschen und österreichischen Aktienrecht verglichen. Da der Schutz der Minderheitsaktionäre nur auf dem Hintergrund der allgemeinen Regeln des Aktienrechts behandelt werden kann, wurde in der ersten Projektphase ein allgemeiner Überblick über das Aktienrecht in den am Projekt beteiligten Ländern ausgearbeitet. Als zweite der geplanten neun Publikationen wird nach dem polnischen Aktienrecht das russische Aktienrecht veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	7
1.1 Geschichte und Rechtsquellen	7
1.2 Begriff und Rechtsnatur	8
2. GRUNDBEGRIFFE	10
2.1 Grundkapital.....	10
2.2 Die Aktie.....	11
2.3 Einlagen	12
2.4 Rücklagen	13
3. GRÜNDUNG DER AG	13
3.1 Allgemeines und Arten der Gründung	13
3.2 Die einfache Gründung	14
3.2.1 Gründungsversammlung	14
3.2.2 Abschluss des Vertrags über die Errichtung der Gesellschaft.....	14
3.2.3 Bestätigung der Satzung	15
3.2.4 Bewertung von Sacheinlagen.....	17
3.2.5 Bestellung der ersten Organe.....	18
3.2.6 Staatliche Registrierung	19
3.2.6.1 Zuständige Behörde.....	19
3.2.6.2 Vorzulegende Unterlagen	19
3.2.6.3 Ablauf des Verfahrens	20
3.3 Ausgabe von Aktien	20
3.3.1 Beschluss über die Ausgabe der Aktien	20
3.3.2 Annahme des Wertpapierprospekts	22
3.3.3 Ergebnisbericht	23
3.3.4 Staatliche Registrierung der Aktienaussgabe.....	24
3.3.5 Führung des Aktionärsregisters.....	25
3.3.6 Zahlung des Grundkapitals.....	25
3.3.7 Kartellrechtliche Anmeldung.....	26
3.4 Die qualifizierte Gründung.....	27
3.4.1 Einräumung von Sondervorteilen	27
3.4.2 Festsetzung des Gründungsaufwands	28
3.4.3 Sacheinlagen.....	28

3.4.3.1 Die Aufnahme der Angaben über die Sacheinlagen in die Satzung	28
3.4.3.2 Sonderregelungen für Objekte des geistigen Eigentums	28
3.4.3.3 Sachübernahmen.....	29
3.5 AG in Gründung - Rechtsnatur und Haftung	29
3.5.1 Rechtsnatur	29
3.5.2 Gründerhaftung	29
3.5.2.1 Liquidation der Aktiengesellschaft.....	29
3.5.2.2 Anfechtung des Aktes über die staatliche Registrierung der Gesellschaft	30
3.5.2.3 Verwaltungsrechtliche Haftung der Gründer	31
3.5.3.4 Wertpapierrechtliche Haftung.....	31
4. DIE VERFASSUNG DER AG	32
4.1 Die Organe der AG	32
4.2 Exekutivorgan	33
4.2.1 Zusammensetzung des Exekutivorgans.....	33
4.2.2 Bestellung und Abberufung	34
4.2.3 Anstellung.....	34
4.2.4 Geschäftsführung	36
4.2.5 Vertretung der AG	37
4.2.6 Treuepflicht.....	38
4.2.7 Verschwiegenheitspflicht und Wettbewerbsverbot	38
4.2.8 Haftung des Exekutivorgans.....	39
4.3 Der Direktoren- oder Aufsichtsrat.....	40
4.3.1 Organisation und Aufgaben des Direktoren- oder Aufsichtsrats.....	40
4.3.2 Zusammensetzung	41
4.3.3 Bestellung und Abberufung der Mitglieder.....	41
4.3.4 Haftung der Direktorenratsmitglieder.....	41
4.4 Hauptversammlung	42
4.4.1 Aufgaben	42
4.4.2 Einberufung der Hauptversammlung	45
4.4.3 Beschlüsse	46
4.4.4 Stimmrecht	47
4.4.5 Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung.....	48
4.4.6 Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung	49
4.4.7 Außerordentliche Hauptversammlung	49

4.5 Sonstige Organe und Wirtschaftsprüfung	50
5. DIE RECHTSSTELLUNG DES AKTIONÄRS	50
5.1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	50
5.2 Vermögensrechte des Aktionärs	51
5.2.1 Recht auf Dividende	52
5.2.2 Bezugsrecht	52
5.2.3 Recht auf den Anteil am Liquidationsvermögen	53
5.2.4 Austrittsrecht	53
5.2.5 Aktionärsrechte bei der Übernahme.....	53
5.3 Korporationsrechte (Herrschaftsrechte)	54
5.3.1 Teilnahmerecht an der HV.....	54
5.3.2 Stimmrecht	54
5.3.3 Informationsrechte.....	54
5.3.4 Das Recht zur Anfechtungsklage	56
5.3.5 Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen	58
5.3.7 Minderheitsrechte	58
5.4 Pflichten des Aktionärs.....	59
5.4.1 Pflicht zur Leistung der Kapitaleinlage.....	60
5.4.2 Sonstige Pflichten der Aktionäre	61
5.5 Erwerb eigener Aktien durch die AG.....	61
5.5.1 Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (Aktienamortisation).....	61
5.5.2 Aufkauf eigener Aktien	61
5.5.3 Rückkaufverpflichtung der Gesellschaft	62
6. CORPORATE GOVERNANCE.....	62
6.1 Corporate Governance Kodex der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt	64
6.2 OECD.....	65
6.3 Private Initiativen.....	66

1. Allgemeines

1.1 Geschichte und Rechtsquellen

In der Sowjetzeit wurde die Aktiengesellschaft erstmals durch die Verordnung Nr. 601 vom 25.12.1990 geregelt¹. Die Regelungen dieser Verordnung wurden jedoch bald für unzureichend befunden, sodass bereits im Jahre 1991 der Entwurf eines Aktiengesetzes im Obersten Sowjet der RSFSR behandelt wurde². Die erste gesetzliche Regelung des Aktienrechts erfolgte schließlich durch den ersten Teil des Zivilgesetzbuchs 1994 (ZGB)³. Die nur 28 Artikel umfassenden aktienrechtlichen Bestimmungen traten mit 8.12.1994 in Kraft und wurden mit 1.1.1996 durch ein detailliertere Aktiengesetz ergänzt⁴.

Die AG ist somit in Art 96 – 104 ZGB und im Gesetz über die Aktiengesellschaften (AktG)⁵ geregelt. Das AktG wurde 2001⁶ umfassend novelliert, wobei insbesondere die Rechte der Minderheitsaktionäre gestärkt wurden⁷. Im Jahre 2002 wurde insbesondere die Ausschüttung von Dividenden novelliert⁸.

Das AktG ist im Gegensatz zum kontinentaleuropäisch gestalteten ZGB wesentlich vom nordamerikanischen Recht beeinflusst. Den Umstand, dass sowohl das ZGB als auch das AktG gleiche Sachverhalte regeln, erklärt Suchanov⁹ damit, dass die internationalen Berater zur Ausarbeitung des ZGB kontinentaleuropäisch dominiert waren, während die Berater bei der Ausarbeitung des AktG primär aus den USA stammten¹⁰. Es bestehen daher Widersprüche zwischen den Regelungen des ZGB

¹ Vgl. *Puseizer/Micheler/Kozak*, Die russische Aktiengesellschaft, Wien, Service Verlag, 1993.

² Eine ausführliche Darstellung der Parlamentskontroversen findet sich bei *Holloch*, Das neue russische Wirtschaftsrecht, insbesondere das Gesellschaftsrecht, in *Schoeder* (Hrsg.), Die neuen Kodifikationen in Russland, Berlin, Verlag Spitz, 1999, S. 70f.

³ Erster Teil, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos 3301.

⁴ *Micheler*, Das neue russische Aktiengesetz im Überblick, Arbeitspapier des Instituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Nr. 33, Wien, 1996, S 2.

⁵ Gesetz vom 26.12.1995, SZ RF1996, Nr. 1, Pos 1.

⁶ SZ RF 2001, Nr. 33 (Teil I), Pos 3423.

⁷ Vgl. *Schmitt/Vogt*, Stärkung der Rechte von Aktionären - Reform des russischen Aktiengesetzes, RIW 2002, S. 762.

⁸ SZ RF 2002, Nr. 45, Pos 4436.

⁹ Anlässlich eines Vortrages zum Gesellschaftsrecht der Russischen Föderation im Zuge des Symposiums „Reform des Wirtschaftsrechts in der Russischen Föderation“ in Wien am 21.1.2003.

¹⁰ Vgl. auch *Solotych*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I Textübersetzung mit Einführung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1996, S. 21, zum ZGB und *Black/Kraakman*, 'A Self-enforcing model of corporate law', (1996) 109 Harvard Law Review 1911 zum AktG.

und den Regelungen des AktG¹¹. Gemäß Art 3 Abs 2 ZGB müssen die anderen Normen des Zivilrechts dem ZGB entsprechen. Die Vorrangstellung des ZGB ist in der Praxis jedoch umstritten. Es gibt keine Sanktionen für die Nichtbeachtung dieser Regel. Die Höchstgerichte wenden immer häufiger das Aktiengesetz an und zitieren die Vorschriften des ZGB beiläufig¹².

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer-Aktiengesellschaften regelt das Gesetz „Über die Besonderheiten der Rechtslage von Dienstnehmer-Aktiengesellschaften (Volksunternehmen)“ vom 19.7.1998¹³.

Für privatisierte Staatsbetriebe sind die Besonderheiten des Gesetzes über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen¹⁴ zu beachten. Eine AG gilt ab der Beschlussfassung über die Privatisierung bis zum Verkauf von mindestens 75% der Aktien an nicht staatliche Aktionäre als privatisierter Staatsbetrieb¹⁵. Darüber hinaus gilt die Sondergesetzgebung für privatisierte Aktiengesellschaften solange, wie es im Privatisierungsprogramm der jeweiligen AG vorgesehen ist¹⁶.

Die wertpapierrechtlichen Regelungen für Aktiengesellschaften finden sich im Gesetz „Über den Wertpapiermarkt“ vom 20.4.1996 („WPG“)¹⁷ und dem Gesetz „Über den Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen von Investoren auf dem Wertpapiermarkt“ („Investorenschutzgesetz“)¹⁸.

1.2 Begriff und Rechtsnatur

Die Aktiengesellschaft wird in Art 2 AktG definiert als kommerzielle Organisation, deren Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerlegt ist, die die schuldrechtlichen Rechte der Gesellschafter (Aktionäre) gegenüber der Gesellschaft bescheinigen. Die Aktionäre haften nicht für die Schulden der Gesellschaft, tragen

¹¹ Vgl. *Holloch*, S. 75f.

¹² Vgl. *Micheler/Bauer-Mitterlehner*, Direktinvestitionen in Russland, in *Breidenbach*, (Hg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Rdnr 60.

¹³ SZ RF 1998, Nr. 30, Pos 3611.

¹⁴ SZ RF 2002, Nr. 4, Pos 251.

¹⁵ Art 1 Pkt 5 Abs 2 AktG.

¹⁶ Vgl. *Wyes-Scheel*, S 40.

¹⁷ SZ RF 1998, Nr. 30, Pos 3611.

¹⁸ SZ RF 1999, Nr. 10, Pos 1163.

jedoch das mit ihrer Tätigkeit verbundene Verlustrisiko bis zur Höhe des Wertes der ihnen gehörenden Aktien¹⁹.

Es bestehen zwei Formen der russischen Aktiengesellschaft: die geschlossene und die offene Aktiengesellschaft. Die Form muss aus der Firma hervorgehen²⁰. Die Unterschiede liegen vor allem in der Art der Ausgabe und der Verkehrsfähigkeit der Aktien. Die geschlossene AG ist eine Alternative zur GmbH, die erst 1998 geregelt wurde²¹.

Die geschlossene AG (Art 7 Pkt 3 AktG) ist nicht kapitalmarktfähig; es findet keine öffentliche Zeichnung der Aktien statt. Alle Aktien müssen von den Gründern oder einem sonstigen geschlossenen Personenkreis übernommen werden. Werden die Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft veräußert, so haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht²². Die geschlossene AG darf maximal 50 Aktionäre haben, bei Überschreitung muss sie in eine offene AG umgewandelt werden. Dabei handelt es sich um keine eigentliche Umwandlung (der russische Gesetzgeber verwendet den Begriff „reorganizacija“). Es kommt lediglich zur Satzungs- und Firmenänderung, sowie erforderlichenfalls zu einer Kapitalerhöhung.

Bei der offenen AG (Art 7 Pkt 2 AktG) können die Aktien mittels öffentlicher Zeichnung ausgegeben und frei verkauft werden. Die Anzahl der Aktionäre ist nicht beschränkt.

Gemäß Art 54 ZGB muss die Organisationsform in der Firma einer Gesellschaft enthalten sein. Die Firma der AG muss einen Namen und einen ausgeschriebenen oder abgekürzten auf die Rechtsform hindeutenden Zusatz enthalten (Art 4 AktG). OAO ist die Abkürzung für offene, ZAO ist die Abkürzung für geschlossene Aktiengesellschaften. Der Name kann eine Sache, eine Person oder ein Phantasienamen sein. Ein Sachbezug zum Unternehmensgegenstand ist nur bei bestimmten, eigens geregelten Branchen erforderlich (zB Banken, Kreditorganisationen). Die Firma der AG²³ muss in russischer Sprache ausgedrückt

¹⁹ Art 96 Pkt 1 Abs 1 ZGB.

²⁰ Art 4 Pkt 1 Abs 1 AktG.

²¹ *Micheler/Bauer-Mitterlehner*, Direktinvestitionen in Russland, in *Breidenbach*, (Hg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Rdnr 57.

²² Art 97 Pkt 2 Abs 2 ZGB.

²³ Akt. 4 Pkt 1 AktG.

werden. Eine fremdsprachige Bezeichnung kann als Zusatz geführt werden²⁴. Die Verwendung der Worte „Russland“, „russisch“ udgl ist gebührenpflichtig, bei geographischen Bezeichnungen können lokale Bewilligungs- und Gebührenpflichten bestehen.

2. Grundbegriffe

2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der AG besteht aus dem Nominalwert der Aktien der Gesellschaft, die von den Aktionären erworben wurden²⁵. Binnen drei Monaten ab Registrierung müssen 50% der Aktien einbezahlt werden. Bis zur Einzahlung von 50% der Aktien dürfen nur die Gründungsgeschäfte vorgenommen werden²⁶. Innerhalb eines Jahres nach Registrierung müssen alle Anteile voll einbezahlt werden²⁷.

Das Grundkapital ist in Rubel festzusetzen²⁸. Das Mindestkapital ist als Vielfaches des gesetzlich²⁹ festgelegten Mindestlohnes definiert³⁰. Diese Technik wird angewendet, um die Höhe des Mindestkapitals an die Inflation anzupassen. Das Mindestkapital beträgt für geschlossene AGs das Hundertfache des am Tag der Registrierung geltenden gesetzlichen Mindestlohns³¹. Verändert sich der Mindestlohn später, so ist keine Anpassung vorzunehmen³².

Nach einem Präsidialerlass vom 8. Juli 1994 betrug das Mindestkapital für alle Unternehmen mit ausländischer Beteiligung das Tausendfache³³ des Mindestlohns. Dieser Erlass war bis zum ersten Jänner 2004 Teil des geltenden Rechts, obwohl er wegen

²⁴ Art 4 Pkt 1 AktG.

²⁵ Art 25 Pkt 1 AktG.

²⁶ Art 2 Pkt 3 AktG; Art 34 Pkt 1 AktG.

²⁷ Art 34 Pkt 1 AktG.

²⁸ Art 26 AktG.

²⁹ Zum 5.4.2003 betrug der gesetzliche Mindestarbeitslohn, der als Basis für zivilrechtliche Verhältnisse herangezogen wird, 100 Rubel, das entspricht ca. 3 Euro, Gesetz über den Mindestarbeitslohn vom 19.6.2000, S.Pkt R.F. 2000, Nr. 26, Pos 2729.

³⁰ Art 26 AktG.

³¹ Art 26 AktG.

³² Pkt 6 Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 90/14 vom 9.12.1999, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2000, Nr. 2.

³³ Gemäß Punkt 3 lit. d Erlass des Präsidenten über die Ordnung der staatlichen Registrierung von Subjekten unternehmerischer Tätigkeit vom 8.7.1994, Nr.1482.

des Gleichbehandlungsgebots auf ausländische Investoren nicht hätte angewendet werden dürfen³⁴. Gegen die Anwendung des Erlasses sprach auch, dass das ZGB, das erst nach dem Präsidialerlass vom 8. Juli 1994 erlassen wurde und gemäß Art 3 Abs 2 ZGB Vorrang gegenüber anderen Rechtsvorschriften hat, keine Sondervorschrift für ausländische Investoren enthält. Durch einen Präsidialerlass³⁵ wurde der Präsidialerlass vom 8. Juli 1994 nunmehr ausdrücklich mit Wirkung zum 1. Jänner 2004 außer Kraft gesetzt. Das Mindestkapital beträgt somit auch für geschlossene AGs mit ausländischer Kapitalbeteiligung das Hundertfache des am Tag der Registrierung geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

Für offene AGs beträgt das Grundkapital das Tausendfache des gesetzlichen Mindestlohns³⁶.

2.2 Die Aktie

Eine AG kann Stamm- und Vorzugsaktien ausgeben³⁷. Der Anteil der Vorzugsaktien darf maximal 25% des Grundkapitals betragen³⁸. Der Nominalwert aller Stammaktien muss einheitlich sein. Alle Aktien sind Namensaktien³⁹. Die Mehrheit der russischen Aktiengesellschaft geben dokumentenlose Namensaktien aus⁴⁰. Die Bezeichnung „dokumentenlose“ Aktien bezieht sich dabei aber nur darauf, dass keine Wertpapierzertifikate ausgegeben werden. Der Begriff ist irreführend, weil gemäß Pkt 7.3.1 Registerordnung⁴¹ bei der Übertragung von Namenspapieren im Anteilsregister zahlreiche Papierdokumente vorzulegen sind. Die Aktiengesellschaft muss ein Aktienregister führen, das Angaben über die Aktionäre enthält⁴². Außerdem ist die Emission von Aktien bei der Wertpapierkommission zu registrieren⁴³.

³⁴ *Arzinger/Galander*, S. 85.

³⁵ Erlass des Präsidenten der RF vom 28.11.2003 Nr. 1410 „Über die Außerkraftsetzung einiger Erlässe des Präsidenten der RF“, SZ RF 2003 Nr. 48 Art. 4661.

³⁶ Art 26 AktG.

³⁷ Art 31f AktG.

³⁸ Art 25 AktG.

³⁹ Art 25 AktG.

⁴⁰ Zur Ausgabe und Übertragung von Aktien und anderen Emissionswertpapieren siehe *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht (Springer Verlag, in Druck).

⁴¹ Verordnung der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt Nr. 27 vom 2.10.1997, Vestnik der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt 1997, Nr. 7.

⁴² Art 44 AktG.

⁴³ Art 20 ff Gesetz über den Wertpapiermarkt vom 22.4.1996, S.Pkt R.F. 1996, Nr. 17, Pos 1918.

Jede Stammaktie gewährt dem Aktionär den selben Umfang an Rechten. Ungleichgewichtige Stimmrechte sind – abgesehen von den Fällen der kumulativen Abstimmung - unzulässig⁴⁴.

Im Zuge der Ausübung des Vorkaufsrechts bzw bei der Konsolidierung von Aktien können aber Bruchteilsaktien⁴⁵ entstehen, die die Rechte einer ganzen Aktie im Umfang des entsprechenden Bruchteils verkörpern.

2.3 Einlagen

Das Kapital kann durch Bar- oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden. Als Sacheinlage sind Vermögenswerte geeignet, die in Geld bewertet werden können. Jedenfalls sacheinlagenfähig sind Sachen oder Rechte, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, also zB. Wertpapiere, bewegliche und unbewegliche Sachen, übertragbare Vermögensrechte, wie übertragbare Forderungen, nicht aber höchstpersönliche Rechte, wie Schadenersatzansprüche aufgrund von Gesundheitsverletzungen. Nutzungsrechte und Immaterialgüter sind einlagefähig, wenn sie schutzfähige Objekte des Zivilrechts darstellen. Dazu zählen in Russland beispielsweise Patente, Warenzeichen oder Autorenrechte⁴⁶. Der Wert von Sacheinlagen wird durch einstimmigen Beschluss der Gründer bestimmt⁴⁷. Unabhängig von der Höhe der Sacheinlage ist eine unabhängige Bewertung vorgesehen⁴⁸. In der Literatur wird die analoge Anwendung der GmbH-Regelung⁴⁹ über die Gesellschafterhaftung bei Überbewertung vorgeschlagen⁵⁰. Auf Grund eines Briefes des staatlichen Zollamtes vom 12.8.1999⁵¹ sind Sacheinlagen in das

⁴⁴ Art 49 Pkt1 Abs 4 AktG iVm Art 59 AktG.

⁴⁵ Diese wurden durch das ÄndG 2001 ausdrücklich für zulässig erklärt, vgl *Schmitt/Vogt*, S. 764.

⁴⁶ *Micheler*, WiRO 1996, S. 708.

⁴⁷ Art 9 Pkt 3 AktG; *Micheler*, WiRO 1996, 121.

⁴⁸ Art 34 Pkt 3 AktG.

⁴⁹ Bei der GmbH müssen Sacheinlagen, deren Wert das Zweihundertfache des Mindestarbeitslohnes übersteigt, zusätzlich von einem unabhängigen Gutachter bewertet werden. Kommt es dennoch zu einer Überbewertung, haften Gesellschafter und Gutachter gesamtschuldnerisch und subsidiär für drei Jahre in Höhe der Überbewertung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, falls deren Vermögen dazu nicht ausreicht, Art 15 Abs 2 GmbHG; Pkt 7 Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 90/14 vom 9.12.1999, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2000, Nr. 2.

⁵⁰ *Suchanov*, RIW 1998, S. 708.

⁵¹ Brief Nr. 01-15/21733, Tamožennye vedomosti 1999, Nr. 10; siehe auch den Brief des staatlichen Zollamtes vom 3.7.2002 Nr. 01-06/26232, der ein systematisches Schema der für Sacheinlagen geltenden Zollvorteile enthält, Tamožennye vedomosti 2002, Nr. 9.

Stammkapital von russischen juristischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen von Einfuhrzöllen befreit.

2.4 Rücklagen

Die AG muss eine Rücklage (einen Reservefonds) in Höhe von mindestens 5% des Grundkapitals bilden⁵². Bis die in der Satzung festgelegte Höhe des Reservefonds erreicht ist, müssen jährlich 5% des Reingewinns in den Reservefonds eingebracht werden. Der Reservefonds darf nur zur Abdeckung von Verlusten sowie mangels anderer Mittel zur Tilgung von Obligationen und zum Kauf eigener Aktien verwendet werden.

3. Gründung der AG

3.1 Allgemeines und Arten der Gründung

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gründer einer Aktiengesellschaft sein⁵³. Einpersonengründungen sind zulässig⁵⁴. Es ist aber zu beachten, dass die einzige Gründerin keine andere Einpersonengesellschaft sein darf⁵⁵. Die Zahl der Gesellschafter einer geschlossenen AG darf 50 nicht überschreiten⁵⁶. Offene AGs können beliebig viele Gesellschafter haben.

Eine Stufengründung (Sukzessivgründung), bei der die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, ist nach russischem Recht nicht möglich. Gemäß Art 99 Pkt 3 Satz 2 müssen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft sämtliche ausgegebenen Aktien unter ihren Gründern unterbracht werden. Der Verstoß gegen diese Regelung stellt einen Grund für die Ablehnung der staatlichen Registrierung der Aktienaussgabe⁵⁷ dar⁵⁸.

⁵² Art 35 Pkt 1 AktG.

⁵³ Art 10 Pkt 1 AktG.

⁵⁴ Art 9 Pkt 1 AktG; Art 9 Pkt 5 AktG.

⁵⁵ Art 10 Pkt 2 AktG.

⁵⁶ Art 7 Pkt 3 Abs 2 AktG; Art 10 Pkt 2 AktG.

⁵⁷ Vgl unten Pkt 1.2.2 lit. (d).

⁵⁸ Pkt 6.2. Strich 2 der Gründungs-Standards.

3.2 Die einfache Gründung

3.2.1 Gründungsversammlung

Die Gründer beschließen die Gründung der Gesellschaft, bestätigen die Satzung und bewerten die Sacheinlagen durch einstimmigen Beschluss⁵⁹. Sie wählen die Leitungsorgane der Gesellschaft mit Dreiviertelmehrheit⁶⁰. Über diesen Beschluss ist von der Gründerversammlung ein Protokoll zu errichten („Protokoll Nr. 1“). Im Fall einer Einpersonengründung wird der Beschluss über die Gründung von ihrem Einzelgründer gefasst und protokolliert⁶¹.

Das Protokoll über die Gründung der Gesellschaft muss die Ergebnisse der Abstimmung der Gründer und die von ihnen gefassten Beschlüsse enthalten⁶².

Die bei der Gründung der Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien werden von den Gründern übernommen. Der Preis für diese Aktien darf nicht unter ihrem Nominalwert liegen⁶³. Wenn die Gesellschaft in Moskau registriert wird, empfiehlt es sich, eine Skizze des Rundstempels der Gesellschaft beizulegen und diese durch den Gründungsbeschluss zu bestätigen.

Mit ihrem Beschluss beauftragen die Gründer außerdem eine bestimmte Person, zB den Generaldirektor, alle Handlungen, die für die staatliche Registrierung der Gesellschaft erforderlich sind, vorzunehmen.

3.2.2 Abschluss des Vertrags über die Errichtung der Gesellschaft

Die Gründer der Gesellschaft schließen einen schriftlichen Vertrag über die Errichtung der Gesellschaft [dogovor o sozdanii obščestva] ab, der – anders als die Satzung – kein Gründungsdokument der Gesellschaft darstellt⁶⁴. Der Vertrag regelt

⁵⁹ Art 9 Pkt 3 AktG.

⁶⁰ Art 9 Pkt 4 AktG.

⁶¹ Art 9 Pkt 1 AktG.

⁶² Art 9 Pkt 2 i.V.m. Art 9 Pkt 3 AktG.

⁶³ Art 25 Pkt 2 Abs 3 AktG, Art 36 Pkt 1 Abs 1 AktG.

⁶⁴ Art 9 Pkt 5 Abs 1 Satz 2 AktG.

das Verfahren der Gründung, die Höhe des Grundkapitals, die Gattungen und Typen der Aktien, die von den Gründern übernommen werden, den Betrag und das Verfahren zur Bezahlung und die Rechte und Pflichten der Gründer bei der Errichtung der Gesellschaft⁶⁵.

Bei einer Einpersonengründung, dh wenn kein Vertrag über die Errichtung der Gesellschaft⁶⁶ abgeschlossen wird, sind die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft, die Aktiegattungen (-typen) und der Betrag und das Verfahren ihrer Bezahlung (Bar- oder Sacheinlagen) im Protokoll anzugeben⁶⁷.

3.2.3 Bestätigung der Satzung

Die Gründer der Aktiengesellschaft bestätigen ihre Satzung. Die Bestimmungen der Satzung, die das einzige Gründungsdokument der Gesellschaft darstellt⁶⁸, sind im Laufe des ganzen „Rechtslebens“ der Gesellschaft für alle Organe der Gesellschaft und für ihre Aktionäre verbindlich⁶⁹.

Die Satzung bedarf der einfachen Schriftform und muss nicht notariell beurkundet sein. In der Praxis werden die Unterschriften der Bevollmächtigten des Einzelgründers (der Gründer) jedoch häufig notariell beglaubigt, insbesondere, wenn der ausländische Gründer den Registrierungsantrag durch seine schriftlich bevollmächtigten Vertreter stellt. Ansonsten ist es praktisch nicht möglich, notariell beglaubigte Kopien der Originalsatzung, die bei der Registrierungsbehörde einzureichen ist, ausfertigen zu lassen.

Zum obligatorischen Mindestinhalt der Satzung gehören⁷⁰

1. der vollständige Firmenname und die Kurzbezeichnung der Gesellschaft;
2. der Sitz der Gesellschaft;

⁶⁵ Art 9 Pkt 5 Abs 1 Satz 1 AktG, Art 98 Pkt 1 ZGB.

⁶⁶ Vgl unten lit (b).

⁶⁷ Art 9 Pkt 5 Abs 2 AktG.

⁶⁸ Art 11 Pkt 1 Abs 1 Satz 2 AktG, Art 98 Pkt 3 Abs 1 ZGB.

⁶⁹ Art 11 Pkt 2 Abs 1 Satz 2 AktG.

⁷⁰ Art 11 AktG.

Der Sitz der Gesellschaft bestimmt sich zwangsweise nach dem Ort ihrer staatlichen Registrierung. Die staatliche Registrierung erfolgt an dem Ort, an dem sich das ständig tätige Exekutivorgan der Gesellschaft befindet⁷¹;

3. der Typ der Gesellschaft (offene oder geschlossene AG);

Bei der geschlossenen Aktiengesellschaft werden die Aktien nur unter den Gründern oder einem anderen vorher bestimmten Personenkreis verteilt⁷². Sollen Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft veräußert werden, so haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht zu dem Preis, der vom übertragungswilligen Aktionär mit dem kaufwilligen Dritten vereinbart wurde⁷³. Die geschlossene Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, Aktien durch eine „offenen Zeichnung“ unterzubringen⁷⁴. Die zulässige Anzahl der Aktionäre ist bei der geschlossenen Aktiengesellschaft auf 50 beschränkt;

4. die Zahl, der Nennbetrag, die Gattungen der Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien) und die Typen der Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden;
5. die Rechte der Aktionäre, die Inhaber von Aktien einer Gattung (Typs) sind;
6. die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft;

Gemäß Art 26 AktG hat das Mindestgrundkapital einer offenen Aktiengesellschaft nicht weniger als das Tausendfache des gesetzlich festgesetzten Monatsmindestlohns⁷⁵, das Mindestgrundkapital einer geschlossenen Aktiengesellschaft das Einhundertfache des Monatsmindestlohns⁷⁶ zu betragen;

7. die Struktur und die Befugnisse der Leitungsorgane der Gesellschaft sowie das Verfahren ihrer Beschlussfassung;

⁷¹ Art 5 Pkt 1 lit c), Art 8 Pkt 2 und Art 13 Pkt 1 des RegG; Art 4 AktG; Art 54 Abs 2 ZGB idF des Gesetzes über die Anpassung von Rechtsakten an das RegG vom 21.3.2002, SZ RF 2002 Nr. 12, Pos 1093. Bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung von Art 54 Abs 2 ZGB am 1.7.2002 konnte in der Satzung ein anderer Sitz der Gesellschaft bestimmt werden, vgl *Wyess-Scheel*, Die Gründung der Aktiengesellschaft nach russischem Recht, S. 67.

⁷² Art 97 Pkt 2 S. 1 ZGB.

⁷³ Art 97 Pkt 2 Abs 2 ZGB.

⁷⁴ Art 97 Pkt 2 Abs 1 S. 2 ZGB.

⁷⁵ Zur Zeit beträgt ein entsprechender gesetzlicher Monatsmindestlohn RUR 300,-- oder ca. EUR 8,5,-. Somit beträgt diese Referenzhöhe ca. EUR 8.500,--.

⁷⁶ Also ca. EUR 850,--.

8. das Verfahren der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich der Liste der Fragen, deren Beschlussfassung durch die Leitungsorgane der Gesellschaft mit qualifizierter Stimmenmehrheit oder einstimmig erfolgt;
9. Angaben zu den Filialen und Repräsentanzen der Gesellschaft⁷⁷;
10. Angaben über die Ausübung des besonderen Rechts der RF, eines Föderationssubjekts oder einer Gebietskörperschaft gegenüber der Gesellschaft auf Teilnahme an der Leitung der betreffenden Gesellschaft („goldene Aktie“)⁷⁸;
11. andere, durch ein föderales Gesetz festgelegte Bestimmungen.

Durch die Satzung der Gesellschaft können Beschränkungen für die Zahl der einem Aktionär gehörenden Aktien, ihren Gesamtnennbetrag sowie für die Höchstzahl der Stimmen, die einem Aktionär eingeräumt werden, festgelegt werden⁷⁹.

3.2.4 Bewertung von Sacheinlagen

In der Gründungsversammlung bestätigen die Gründer einstimmig den Wert der Sacheinlagen, dh von nicht in Geld bestehendem Einlagevermögen, wie zB. Immobilien, Produktionsanlagen, Wertpapieren, Urheberrechten oder know how.

Dieser Geldbewertung durch die Gründer geht die verpflichtende Geldbewertung durch einen gesellschaftsfremden Bewerter voraus (vgl. auch das Föderale Gesetz „Über die Bewertungstätigkeit in der Russischen Föderation“ vom 29.7.1998⁸⁰). Die Gründer sind bei der Bestellung des Bewerter relativ frei und nicht an die Weisungen der Registrierungsbehörde - wie dies zB bei Bestellung des Gründungsprüfers durch das Registrierungsgericht nach österreichischem Recht der Fall ist - gebunden.

Die Höhe der Bewertung durch die Gründer darf die Höhe der unabhängigen Bewertung, die im Bericht des unabhängigen Bewerter angegeben wird, nicht

⁷⁷ Pkt 1 bis 9 der Liste: Art 11 Pkt 3 Abs 1 AktG.

⁷⁸ Art 11 Pkt 3 Abs 4 AktG.

⁷⁹ Art 11 Pkt 3 Abs 2 AktG, Art 98 Pkt 3 Abs 2 ZGB.

⁸⁰ SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3813.

überschreiten⁸¹. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschrift wird insbesondere durch die Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt (Federal'naja komissija po rynku zennychn bumag Rossijskoj Federacii, "FKZB") ausgeübt, bei der die Gesellschaft im Falle einer Sachgründung diesen Bericht gemeinsam mit ihrem Antrag auf die Registrierung der Aktienaussgabe vorlegen muss⁸². In Russland findet eine Gründungsprüfung in der Form, wie sie in Österreich oder Deutschland durch das Gericht stattfindet, nicht statt. Die Steuerbehörde, die die staatliche Registrierung vornimmt, kann die Eintragung nicht aufgrund einer Überbewertung der Sacheinlage ablehnen. Wie unten angeführt ist, besteht auch keine generelle Pflicht der Registrierungsbehörde mehr, die Einhaltung des festgelegten Gründungsverfahrens und die Übereinstimmung der vorgelegten Dokumente mit den geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

3.2.5 Bestellung der ersten Organe

Die Gründer bestellen die ersten Organe der Gesellschaft – den Generaldirektor und gegebenenfalls den Aufsichts- oder Direktorenrat - mit Dreiviertelmehrheit. Aufgrund des Bestellungsbeschlusses schließen die aktive Gesellschaft und der Generaldirektor den Arbeitsvertrag ab. Gemäß Art. 67 Abs. 2 ArbGB muss das Arbeitsverhältnis spätestens drei Tage nach Arbeitsbeginn durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag bestätigt werden. Für den Generaldirektor als Organ der Gesellschaft beginnt diese Frist bereits mit der staatlichen Registrierung der Gesellschaft zu laufen.

Vor der Bestellung der Organe empfiehlt es sich, zu prüfen, ob die betreffende Person nicht gem. Art. 3.11 und 32.11 des Kodexes über die Ordnungswidrigkeiten vom 30.12.2001⁸³ verwaltungsrechtlich für die Ausübung des Amtes disqualifiziert wurde. Die Prüfung erfolgt durch eine Anfrage an die Föderale Behörde für finanzielle Sanierung und Bankrott, die ein Register der disqualifizierten Personen führt⁸⁴. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine disqualifizierte Person zu einem Organ bestellt wurde, kann gem. Art. 14.23 des Kodexes über

⁸¹ Art 34 Pkt 3 Abs 3 S. 1.

⁸² Pkt 5.7 der Gründungs-Standards.

⁸³ SZ RF 2002, Nr. 1, Pos. 1.

⁸⁴ Ordnung über die Erstellung und Führung des Registers der disqualifizierten Personen, bestätigt durch die Verordnung der Regierung der RF Nr. 805 vom 11.11.2002.

Verwaltungswidrigkeiten eine Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Mindestlöhnen verhängt werden.

In einer Gesellschaft mit weniger als fünfzig Aktionären, die Inhaber stimmberechtigter Aktien sind, können die Gründer auf die Bestellung eines Direktorenrates verzichten, indem sie in die zu bestätigende Satzung eine Regelung darüber aufnehmen, dass die Hauptversammlung die Funktion des Direktorenrates ausübt. In diesem Fall muss die Satzung der Gesellschaft einen Hinweis auf eine bestimmte Person oder das Organ der Gesellschaft enthalten, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung der Frage der Einberufung der Hauptversammlung oder der Bestätigung ihrer Tagesordnung fällt⁸⁵.

3.2.6 Staatliche Registrierung

3.2.6.1 Zuständige Behörde

Eine Gesellschaft entsteht in der RF mit dem Abschluss des Registrierungsverfahrens und der Ausgabe des entsprechenden Registrierungszeugnisses als juristische Person. Seit dem 01.07.2002 sind die Steuerbehörden, somit die Einzelinspektionen des Ministeriums der Russischen Föderation für Steuern und Abgaben am Sitz der Gesellschaft, für die Registrierung zuständig.

3.2.6.2 Vorzulegende Unterlagen

Neben dem Antrag auf die Eintragung in das Staatliche Register müssen die Gründer oder die von ihnen schriftlich beauftragte Person der Registrierungsbehörde eine Reihe von Unterlagen vorlegen. Diese Dokumente umfassen insbesondere die Satzung der Gesellschaft, das Protokoll über den Beschluss über ihre Gründung, die Handelsregisterauszüge von ausländischen Gründern, den Beleg über die Bezahlung der staatlichen Gebühr für die Registrierung und erforderlichenfalls eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht⁸⁶.

⁸⁵ Art 64 Pkt 1 Abs 1 AktG.

⁸⁶ Art 12 des RegG.

3.2.6.3 Ablauf des Verfahrens

Sobald die oben angeführten Dokumente vollständig bei der zuständigen Behörde eingereicht worden sind, hat diese binnen 5 Tagen ab dem Einlangen die Unterlagen zu prüfen und eine Registrierungsbescheinigung auszustellen. Mit dieser Registrierung ist das zu gründende Unternehmen zwar rechtsfähig, de facto aber ua wegen der noch nicht eröffneten Konten noch nicht handlungsfähig.

In der Zwischenzeit sind die folgenden Anmeldungen, Benachrichtigungen und Registrierungen vorzunehmen:

- Anmeldung beim Staatlichen Statistikkomitee und Erhalt der dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens entsprechenden sog. „Codes“ (Unternehmenskennziffern);
- Erstellung und Registrierung des runden Unternehmensstempels;
- Registrierungen bei den drei staatlichen Sozialversicherungsbehörden, dh dem Staatlichen Pensionsfonds, dem Sozialversicherungsfonds und dem Medizinversicherungsfonds; und
- Eröffnung der Konten der Gesellschaft - idR ein Devisenkonto und ein Rubelkonto - und Anmeldung der Konten bei der zuständigen Steuerbehörde.

3.3 Ausgabe von Aktien

3.3.1 Beschluss über die Ausgabe der Aktien

Aufgrund des Vertrags über die Errichtung der Gesellschaft oder des Beschlusses des Einzelgründers über ihre Gründung beschließt der Direktorenrat die Ausgabe der Aktien. Besteht bei einer Aktiengesellschaft, die weniger als 50 Aktionäre hat, kein Direktorenrat, so beschließt die Hauptversammlung über die Aktienausgabe⁸⁷.

Der Beschluss hat folgende Angaben zu enthalten:

- die vollständige Bezeichnung, Sitz und Postanschrift des Emittenten;
- das Datum der Beschlussfassung über die Unterbringung der Aktien;
- die Benennung des zuständigen Organs des Emittenten, welches den Beschluss über die Unterbringung getroffen hat;
- das Datum der Bestätigung des Beschlusses über die Ausgabe der Aktien;
- Benennung des zuständigen Organs des Emittenten, das den Beschluss über die Ausgabe der Aktien bestätigt hat;
- die Art, die Gattungen und die Typen der Wertpapiere;
- die durch die Aktien verbrieften Rechte ihrer Inhaber;
- die Bedingungen für die Unterbringung der emittierten Aktien;
- die Anzahl der bei der vorliegenden Ausgabe emittierten Aktien;
- der Nominalwert der
- der Stempel des Emittenten und die Unterschrift des (Unternehmens-) Leiters;
- andere Angaben, sofern diese durch Rechtsvorschriften der Russischen Föderation für bestimmte Wertpapierarten vorgesehen sind⁸⁸.

Der Beschluss über die Ausgabe von Aktien muss geheftet, durch den Generaldirektor unterzeichnet, mit dem Rundstempel der Gesellschaft versehen und durchnummeriert werden.

Da der Beschluss über die Ausgabe von Aktien und die wertpapierrechtlichen Dokumente – der Wertpapierprospekt und der Ergebnisbericht – mit dem Rundstempel der Gesellschaft versehen werden müssen, kann die Bestätigung erst nach der staatlichen Registrierung der Gesellschaft erfolgen.

Der Beschluss ist in drei Exemplaren auszufertigen und der FKZB zur Registrierung vorzulegen. Eines davon erhält die Gesellschaft, das zweite ist gegebenenfalls dem Führer des Aktionärsregisters zu übergeben. Die Registrierungsbehörde bekommt

⁸⁷ Pkt 2.1 der Gründungs-Standards.

⁸⁸ Art 17 Pkt 1 des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ idF vom 28.12.2002 („WPG“).

das dritte Exemplar, das im Falle von Diskrepanzen Vorrang vor den zwei anderen hat⁸⁹.

3.3.2 Annahme des Wertpapierprospekts

Ein Wertpapierprospekt muss erstellt werden, wenn die Aktien auf dem Wege der geschlossenen Zeichnung unterbracht werden und die Anzahl der übernehmenden Personen 500 übersteigt⁹⁰.

In den Wertpapierprospekt sind gemäß Art 22 Pkt 1 WPG folgende Angaben aufzunehmen:

- die Besetzung der Verwaltungsorgane der Gesellschaft, ein Bankkonto, die der Wirtschaftsprüfer, der Bewerter und die Finanzberater des Emittenten sowie über die andere Personen, die den Prospekt unterzeichnet haben;
- Angaben über den Umfang, die Fristen, das Verfahren und die Bedingungen der Unterbringung der emittierten Aktien;
- grundlegende Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Risikofaktoren;
- ausführliche Informationen über den Emittenten;
- Angaben über die finanzielle und gewerbliche Tätigkeit des Emittenten;
- ausführliche Angaben über die Personen, die Mitglieder der Verwaltungsorgane und der Organe, die für die Aufsicht über die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit zuständig sind (zB die Revisionskommission), und Angaben über die Dienstnehmer des Emittenten;

⁸⁹ Pkt 2.4. der Gründungs-Standards, Art 17 Abs 4 WPG.

⁹⁰ Art 19 Pkt 2 Abs 1 WPG.

Da die Aktien bei der Gründung der Gesellschaft nur unter den Gründern emittiert werden können, kann die Pflicht zur Annahme des Wertpapierprospekten im Zusammenhang mit der offenen Zeichnung im vorliegenden Fall nicht begründet werden.

Vor dem Inkrafttreten der Neufassung WPG am 30.12.2002 sollte der Emittent ein Emissionsprospekt erstellen lassen, wenn die Anzahl der übernehmenden Personen 500 überstieg und/oder der Nennwert der Ausgabe das Fünfzigtausendfache des gesetzlich festgesetzten Monatsmindestlohns (also ca. EUR 160.000,--) überstieg. Diese Regelung, die auch in die Neufassung der Gründungs-Standards in Pkt3.1 aufgenommen wurde, ist nicht mehr anwendbar.

- Angaben über die Aktionäre des Emittenten und die Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Emittenten und „interessierten Personen“⁹¹ vorgenommen wurden;
- buchhalterische Rechnungslegung und andere finanzielle Informationen;
- ausführliche Angaben über das Verfahren und die Bedingungen der Unterbringung der emittierten Aktien;
- zusätzliche Informationen über den Emittenten und die von ihm emittierten Wertpapiere⁹².

3.3.3 Ergebnisbericht

Die Gesellschaft hat die Ausgabe oder Emission der Aktien durch einen Bericht über die Ergebnisse der Aktienunterbringung nachzuweisen⁹³. Die Bestätigung des Ergebnisberichts erfolgt durch den Direktorenrat⁹⁴ oder - wenn dieser nicht bestellt wurde - die Hauptversammlung⁹⁵. Der Ergebnisbericht ist bei der FKZB zu registrieren.

Das WPG schreibt folgende zwingende Bestandteile des Ergebnisberichts vor:

- Beginn und Ende der Emission;
- tatsächlicher Ausgabepreis für die einzelnen Arten der Aktien im Rahmen dieser Ausgabe;
- Anzahl der ausgegebenen Aktien;
- Höhe der in Rubel erzielten Erlöse;
- Höhe der in Fremdwährung erzielten Gelder, in Rubel ausgedrückt entsprechend dem offiziellen Umrechnungskurs der Zentralbank zum Zeitpunkt der Bezahlung;
- Umfang der materiellen und immateriellen Werte, ausgedrückt in Rubel, die für die Bezahlung der Aktien geleistet worden sind;
- Auflistung der Personen, die Aktien in einem von der FKZB festgesetzten Umfang erworben haben⁹⁶.

⁹¹ Zum Begriff einer „interessierten Person“ vgl unten, Pkt 5.3.6.

⁹² Im Einzelnen sind diese Angaben in Abs 21 Pkt 2-11 WPG erläutert.

⁹³ Art 25 Abs 1 WPG.

⁹⁴ Pkt 4.2. Abs 1 der Gründungs-Standards.

⁹⁵ Pkt 4.2. Abs 2 der Gründungs-Standards.

⁹⁶ Art 25 Abs2 WPG.

Anlage 5 zu den Gründungs-Standards sieht weitere Inhaltserfordernisse für den Ergebnisbericht vor⁹⁷. Diese sind aber nur insoweit anzuwenden, als sie der Neufassung WPG nicht widersprechen.

Der Ergebnisbericht ist vom Generaldirektor und vom Hauptbuchhalter der Gesellschaft in drei Exemplaren zu unterzeichnen und mit dem Unternehmensstempel zu versehen. Die Seiten sind zu heften und durchzunummerieren⁹⁸.

3.3.4 Staatliche Registrierung der Aktienaussgabe

Sowohl der Beschluss über die Aktienaussgabe⁹⁹ als auch der Ergebnisbericht unterliegen der staatlichen Registrierung¹⁰⁰. Dabei wird eine eigene staatliche Einzelregistrierungsnummer für die betreffende Emission zugeteilt.

Die staatliche Registrierung der Aktienaussgabe erfolgt gleichzeitig mit der Registrierung des Ausgabebeschlusses und gegebenenfalls des Emissionsprospekts. Bei der Gründung der Gesellschaft fällt sie zeitlich mit der Registrierung des Ergebnisberichts zusammen¹⁰¹.

Innerhalb von 30 Tagen nach der staatlichen Registrierung muss die Gesellschaft den Ausgabebeschluss zur staatlichen Registrierung¹⁰² vorlegen. Zuständig ist die FKZB. Spätestens 14 Tage nach Vorlage der genannten Unterlagen hat die FKZB die staatliche Registrierung der Aktienaussgabe durchzuführen oder den begründeten Beschluss über die Ablehnung des Registrierungsantrags zu erlassen.

Nach Durchführung der Emission wird der bereits erwähnt Ergebnisbericht beschlossen und bei der FKZB registriert.

⁹⁷ Pkt 4.2 Abs 3 der Gründungs-Standards.

⁹⁸ Pkt 4.2 Abs 4 i.V.m. Pkt 4.3. der Gründungs-Standards.

⁹⁹ Vgl Art 2 WPG.

¹⁰⁰ Siehe dazu *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht, 2004 (in Druck).

¹⁰¹ Pkt 4.1. der Gründungs-Standards.

¹⁰² Die abschließende Liste der vorzulegenden Unterlagen ist in Abschnitt V der Gründungs-Standards enthalten.

Die staatliche Registrierung wird insbesondere durch die Ausstellung eines förmlichen Benachrichtigungsschreibens der FKZB und des zurückgegebenen Ausgabebeschluss mit Vermerk über die Registrierung und die staatliche Einzelregistrierungsnummer bestätigt.

Die Unterlassung der staatlichen Registrierung, insbesondere des Ergebnisberichts, hat zur Folge, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Aktien aus dieser Aktienaussgabe nicht möglich ist¹⁰³. Ist der Ergebnisbericht nicht registriert, gelten die jeweiligen Rechtsgeschäfte, zB über den Aktienkauf oder die Aktienverpfändung, kraft Art 168 ZGB als nichtig.

3.3.5 Führung des Aktionärsregisters

Im Aktionärsregister sind Angaben über jede eingetragene Person (Aktionäre oder nominelle Besitzer von Aktien), über die Anzahl und die Gattung (Typen) der Aktien, die auf den Namen einer jeden registrierten Person eingetragen sind, und andere durch die Rechtsvorschriften vorgesehene Angaben einzutragen¹⁰⁴.

Jede Aktiengesellschaft ist verpflichtet, spätestens ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung mit der Führung des Aktionärsregisters zu beginnen. Die AG kann das Register entweder selbst führen oder einen „Registerführer“, dh eine durch die FKZB lizenzierte juristische Person¹⁰⁵, beauftragen. Übersteigt die Anzahl der Aktionäre der Gesellschaft 50 Personen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, mit der Führung ihres Aktionärsregisters einen gesellschaftsfremden Registerführer zu beauftragen¹⁰⁶.

Die AG schließt mit dem Registerführer einen Vertrag über die Führung des Registers ab, dessen Mindestinhalt durch Pkt 4 der Ordnung über die Führung von Registern über emittierte Namenswertpapiere¹⁰⁷ vorgegeben ist. Der Vertrag ist vor der staatlichen Registrierung der Aktienaussgabe abzuschließen.

3.3.6 Zahlung des Grundkapitals

¹⁰³ Art 5 Pkt 2 des Investorenschutzgesetzes; siehe dazu *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht, 2004 (in Druck).

¹⁰⁴ Art 44 Pkt 1 AktG.

¹⁰⁵ Die besonderen gesetzlichen Anforderungen sind in Art 8 WPG bestimmt.

¹⁰⁶ Art 44 Pkt 3 Abs 2 AktG.

¹⁰⁷ bestätigt durch die Verordnung der FKZB Nr. 27 vom 02.10.1997

Die bei Gründung der Gesellschaft emittierten Aktien müssen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft vollständig einbezahlt werden. Im Vertrag über die Errichtung der Gesellschaft kann eine kürzere Frist vorgesehen sein¹⁰⁸.

Bis zum 01.01.2002 mussten die Gründer dem Antrag auf staatliche Registrierung der AG die Bestätigung über die Einzahlung von 50% des Grundkapitals beilegen. Diese Regelung machte es den Gründern praktisch unmöglich, ihren Anteil durch Einlage von unbeweglichem Vermögen zu bezahlen, da dieses Vermögen nicht auf den Namen einer noch nicht bestehenden Person registriert werden kann. (Im Gegensatz zu verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen kennt das russische Recht keine grundbuchfähige Vorgesellschaft.) Das Änderungsgesetz vom 07.08.2001 zum Aktiengesetz hat die Frist für die Zahlung der ersten 50% des Grundkapitals auf drei Monate nach der staatlichen Registrierung der Gesellschaft¹⁰⁹ verlängert. Das gesamte Grundkapital muss somit nunmehr erst nach der staatlichen Registrierung der Gesellschaft einbezahlt werden.

Die AG entsteht zwar mit der Registrierung¹¹⁰, sie darf aber bis zur Einbezahlung von 50% des Grundkapitals der Gesellschaft nur Rechtsgeschäfte, die für die Gründung der Gesellschaft zweckmäßig und notwendig sind, abschließen¹¹¹. Die Gesellschaft die kann Verpflichtungen ihrer Gründer aus Rechtsgeschäften, die für die Gründung der Gesellschaft zweckmäßig und notwendig waren, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung übernehmen¹¹².

Die Zahlung der Einlagen wird im Falle der Bargründung durch die Bankdokumente und im Falle der Sachgründung durch Abnahmeprotokolle [akt sdači-prijomki] bestätigt.

3.3.7 Kartellrechtliche Anmeldung

¹⁰⁸ Art 34. Pkt 1 Abs 1 AktG.

¹⁰⁹ Art 34 Pkt 1 AktG.

¹¹⁰ Art 2 Pkt 5 AktG; Art 8 AktG; Art 13 AktG.

¹¹¹ Art 2 Pkt 3 AktG.

¹¹² Art 10 AktG.

Eine Unternehmensgründung ist binnen 45 Tagen ab der staatlichen Registrierung bei der zuständigen Antimonopolbehörde anzumelden, wenn der „summarische Wert der Aktiva der Unternehmensgründer“ das Zweihunderttausendfache des gesetzlichen Monatsmindestlohns¹¹³ übersteigt¹¹⁴. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann die Antimonopolbehörde¹¹⁵ ua eine Liquidationsklage einreichen und verwaltungsrechtliche Geldstrafen in Höhe von 500 bis 5.000 Monatsmindestlöhnen¹¹⁶ gegen den Gründer bzw. in Höhe von 20 bis 50 Monatsmindestlöhnen¹¹⁷ gegen den Generaldirektor der Gesellschaft¹¹⁸ verhängen.

3.4 Die qualifizierte Gründung

3.4.1 Einräumung von Sondervorteilen

Gemäß Art 67 Pkt 1 Abs 3 ZGB können den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften durch die Gründungsdokumente Sondervorteile eingeräumt werden. Die Einräumung von Sondervorteilen für einzelne Aktionäre durch die Satzung aufgrund der allgemeinen Bestimmung des ZGB verstößt aber uU gegen den im AktG normierten Grundsatz der Gleichheit der Aktionäre. Jede Stammaktie¹¹⁹ bzw. jede Vorzugsaktie eines bestimmten Typs¹²⁰ gewährt dem Aktionär als ihrem Inhaber die gleichen Rechte. Eine gegen diesen Grundsatz verstoßende Satzungsbestimmung kann angefochten werden.

Für den Fall der Einräumung eines besonderen Gewinnanteils durch die Satzung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft über die Dividendenausschüttung beschließt und die Dividende an alle Inhaber der bestimmten Aktiengattung auszahlt¹²¹. Sie kann im Zuge der Dividendenausschüttung keine Vorzugsdividende an einzelne Aktionäre auszahlen, auch wenn sich diese aus einer Satzungsbestimmung ergibt. Ein Beschluss der

¹¹³ Ca. EUR 600.000,--.

¹¹⁴ Art 17 Pkt 5 Abs 1 Strich 3 des Antimonopolgesetzes.

¹¹⁵ Art 17 Pkt 9 des Antimonopolgesetzes.

¹¹⁶ Ca. EUR 1.500,-- bis 15.000,--.

¹¹⁷ Ca. EUR 60,-- bis 150,--.

¹¹⁸ Art 19.8 des Gesetzbuchs über die Verwaltungswidrigkeiten der Russischen Föderation vom 30.12.2001.

¹¹⁹ Art 31 Pkt 1 AktG.

¹²⁰ Art 32 Pkt 1 Abs 2 AktG.

Hauptversammlung, der unter Verletzung dieses Grundsatzes getroffen wurde, ist anfechtbar.

3.4.2 Festsetzung des Gründungsaufwands

Die Gründer der Gesellschaft haften gesamtschuldnerisch für die mit ihrer Errichtung verbundenen und vor ihrer staatlichen Registrierung entstehenden Verbindlichkeiten¹²². Die Gesellschaft haftet für die mit ihrer Errichtung verbundenen Verbindlichkeiten der Gründer - wie zB. für Gründungskosten und für den Gründerlohn bei nachträglicher Genehmigung dieser Handlungen durch die Hauptversammlung¹²³. Die Entscheidung über die Genehmigung der Übernahme des Gründungsaufwandes liegt im freien Ermessen der Aktionäre.

3.4.3 Sacheinlagen

3.4.3.1 Die Aufnahme der Angaben über die Sacheinlagen in die Satzung

Das russische Aktiengesetz legt grundsätzlich keine Pflicht fest, Angaben über das Vermögen, das als Sacheinlage dient, in die Satzung aufzunehmen. Wenn die Sacheinlage aber von einem ausländischen Gründer nach Russland importiert werden soll, sind die Angaben über die zu importierende Sacheinlage in die Satzung aufzunehmen, um die Befreiung von der Zahlung der Zollabgaben zu gewährleisten¹²⁴.

3.4.3.2 Sonderregelungen für Objekte des geistigen Eigentums

Nach der russischen Rechtsprechung können Objekte geistigen Eigentums, wie zB. Patente, Software-Programme oder know how nicht als Einlage dienen, da ihr Wert nicht in Geld ermittelt werden kann. Als Einlage kann jedoch das Nutzungsrecht für ein

¹²¹ Art 42 Pkt 3 AktG.

¹²² Art 10 Pkt 3 Abs 1 AktG.

¹²³ Art 10 Pkt 3 Abs 2 AktG.

¹²⁴ Art 34 Strich 4 des Föderalen Gesetzes „Über den Zolltarif“ vom 21.05.1993, Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 883 vom 23.07.1996, Weisung des Staatlichen Zollkomitees der Russischen Föderation Nr. 01-14/892.

Objekt verwendet werden, das aufgrund eines (registrierten) Lizenzvertrages übertragen wird¹²⁵.

3.4.3.3 Sachübernahmen

Nach dem russischen Recht ist es nicht möglich, Vermögensgegenstände zugunsten der späteren AG bereits vor ihrer staatlichen Registrierung zu erwerben, da auf Seiten des Erwerbers noch kein rechtfähiges Subjekt vorliegt.

3.5 AG in Gründung - Rechtsnatur und Haftung

3.5.1 Rechtsnatur

Eine Aktiengesellschaft gilt grundsätzlich mit ihrer staatlichen Registrierung als gegründet¹²⁶. Ab diesem Zeitpunkt kann sie als Vertragspartei auftreten, ihre Rechte ausüben und Pflichten erfüllen. Bis dahin besteht keine, auch nur beschränkt rechts- und handlungsfähige juristische Person, die im eigenen Namen Rechtsgeschäfte vornehmen kann.

Der von den Aktionären abgeschlossene Vertrag über die Errichtung der Gesellschaft¹²⁷ wird in der Rechtsprechung als Vertrag über gemeinschaftliche Tätigkeit, dh ein Vertrag über eine einfache bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, der durch Kapitel 55 (Art 1041ff.) ZGB geregelt wird, gesehen¹²⁸.

3.5.2 Gründerhaftung

3.5.2.1 Liquidation der Aktiengesellschaft

¹²⁵ Pkt 17 Abs 2 des Präsidialverordnung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und des Höchsten Arbitragegerichts der Russischen Föderation „Über die Einzelfragen der Praxis, die mit der Anwendung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation verbunden sind“ Nr. 6/8 vom 01.07.1996.

¹²⁶ Art 8 Abs 2 AktG.

¹²⁷ Pkt 1.2.1 lit. (b).

¹²⁸ Pkt 3 der Präsidialverordnung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und des Höchsten Arbitragegerichts der Russischen Föderation „Über die Einzelfragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ Nr. 4/8 vom 02.04.1997.

Die Registrierungsbehörde ist berechtigt, bei groben und nicht korrigierbaren Verstößen gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften im Zuge der Errichtung der Gesellschaft sowie bei wiederholten oder groben Verstößen gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften zur staatlichen Registrierung der Gesellschaft Liquidationsklage gegen die gegründete Gesellschaft einzubringen¹²⁹.

Eine gefestigte Rechtsprechungspraxis zu dieser Regelung fehlt. Das Höchste Arbitragegericht der Russischen Föderation empfiehlt den Gerichten bei der Anwendung einer ähnlichen Regelung, nämlich Art 61 ZGB¹³⁰, eine angemessene Frist für die Vornahme der Korrektur, zB für den Abschluss eines Vertrages mit einem Registerführer oder für die Aufnahme von gesetzeskonformen Regelungen in die Satzung, zu setzen und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist über die Liquidation der mit Rechtsverletzungen gegründeten Gesellschaft zu entscheiden¹³¹.

3.5.2.2 Anfechtung des Aktes über die staatliche Registrierung der Gesellschaft

Vor dem Inkrafttreten des RegG konnten die Gründer ihre Rechte durch Anfechtung des Vertrages über die Errichtung der Gesellschaft und des verwaltungsrechtlichen Aktes der Registrierungsbehörde schützen und die Rückgabe ihrer Einlage verlangen. Die Rückgabe ihrer Einlage war zB. denkbar, wenn die Einlage ohne Zustimmung des zuständigen Organs des Gründers geleistet wurde.

Das RegG enthält keine ausdrückliche Regelung über die Anfechtung der staatlichen Registrierung der Gesellschaft.

Dennoch können die Gründer die Registrierung nach Art 13 ZGB anfechten. Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen: (i) Nichtübereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und (ii) Verletzung von Rechten oder geschützten Interessen von natürlichen oder juristischen Personen.

¹²⁹ Art 25 Pkt 2 des RegG.

¹³⁰ Gem. Art 61 Pkt 2 Pkt1 letzte Alternative ZGB kann eine juristische Person mit der gerichtlichen Feststellung ihrer unwirksamen Registrierung wegen unheilbaren Verstößen gegen die Rechtsvorschriften bei ihrer Gründung liquidiert werden.

¹³¹ Pkt 4, 5 der Übersicht der Verhandlungspraxis hinsichtlich Streitigkeiten, die mit der Liquidation von juristischen Personen (kommerziellen Organisationen) verbunden ist, die durch den Informationsbrief des Höchsten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 50 vom 13.01.2000 bestätigt ist.

Nichtübereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften liegt vor, wenn der Antragsteller nicht alle durch das Gesetz bestimmten Dokumente vorgelegt hat oder sie einer unzuständigen Registrierungsbehörde vorgelegt hat, wenn also die Registrierungsbehörde die Registrierung nicht verweigerte, obwohl sie dies gemäß Art 23 Pkt 1 des RegG hätte machen sollen.

Die Prüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Gründungsverfahrens und der vorgelegten Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften fällt nicht mehr in die Zuständigkeit der Registrierungsbehörden. Wegen inhaltlicher Fehler im Gründungsverfahren bzw. in den vorgelegten Dokumenten kann die Registrierung nicht angefochten werden. Für die Rückgabe einer ohne Zustimmung des zuständigen Organs des Gründers erbrachten Einlage kann dieses Rechtsmittel daher nicht mehr angewandt werden.

Sollte es so zur Nichtigkeitserklärung der staatlichen Registrierung der Gesellschaft kommen, gilt die Regelung, die durch die Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des RegG entwickelt wurde, für ihre Folgen. Die vor der Löschung der Angabe über die Gesellschaft im Unternehmensregister vorgenommen Rechtsgeschäfte bleiben wirksam¹³². Die Nichtigkeitserklärung wirkt daher nur ex nunc.

3.5.2.3 Verwaltungsrechtliche Haftung der Gründer

Der Antragsteller und/oder die zu registrierende Gesellschaft haften für die Nichtvorlage, die nicht fristgerechte Vorlage oder die Vorlage unzutreffender Angaben¹³³. Es können insbesondere verwaltungsrechtliche Geldstrafen in Höhe von 30 bis 50 Monatsmindestlöhnen¹³⁴ gegen die Gesellschaft¹³⁵ bzw. in Höhe von 3 bis 5 Monatsmindestlöhnen¹³⁶ gegen ihren Generaldirektor verhängt werden.

3.5.3.4 Wertpapierrechtliche Haftung

¹³² Informationsbrief des Höchsten Arbitragegerichts der Russischen Föderation „Über die Rechtsgeschäfte der juristischen Person, deren Registrierung als unwirksam erklärt wurde“ Nr. 54 vom 09.06.2000.

¹³³ Art 25 Pkt 1 des RegG.

¹³⁴ Ca. EURO 90,-- bis 150,--.

¹³⁵ Art 19.7 des Gesetzbuchs über die Verwaltungswidrigkeiten der Russischen Föderation vom 30.12.2001.

¹³⁶ Ca. EUR 9,-- bis 15,--.

Bei Verletzung des Verfahrens zur Ausgabe von Aktien oder der Aufdeckung von nicht zutreffenden vorgelegten Informationen kann die Aktiengabe für unwirksam erklärt werden¹³⁷. Es gilt die abgekürzte Verjährungsfrist von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Ergebnisberichts¹³⁸.

4. Die Verfassung der AG

4.1 Die Organe der AG

Die AG verfügt grundsätzlich über vier Organe: das Exekutivorgan (Art 69 bis 71 AktG), den Direktoren- oder Aufsichtsrat (Art 64 bis 68 und Art 71 AktG), die Hauptversammlung (Art 47 bis 63 AktG), und die Revisionskommission (Art 85 AktG). Ab 100 stimmberechtigten Aktionären ist eine Zählkommission¹³⁹ zu bestellen. In der russischen Literatur wird teilweise auch die Zählkommission zu den Organen gezählt¹⁴⁰. Offene Aktiengesellschaften müssen außerdem einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

Ein Direktorenrat ist nur dann zwingend einzurichten, wenn die AG über mehr als 50 stimmberechtigte Aktionäre verfügt (Art 103 Pkt 2 Abs 1 ZGB). Hat die Aktiengesellschaft weniger als 50 stimmberechtigte Aktionäre, so kann die Funktion des Direktorenrates von der Hauptversammlung wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Direktorenrats und des Exekutivorgans haben ihre Funktion persönlich auszuüben¹⁴¹.

Revisionskommissionen werden in der Regel nur in mittleren und größeren Gesellschaften gebildet, während sich die kleineren Gesellschaften auf die Bestellung eines Revisors beschränken¹⁴².

¹³⁷ Siehe *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht, 2004 (in Druck).

¹³⁸ Art 26 WPG.

¹³⁹ Art 56 AktG.

¹⁴⁰ Vgl. *Šapkina* in *Šapkina*, Kommentar zum föderalen Gesetz über Aktiengesellschaften³, Moskau, 2002, S 246.

¹⁴¹ Art 70 Pkt 2 Abs 4 AktG; Art 68 Pkt 3 Abs 2 AktG.

4.2 Exekutivorgan

4.2.1 Zusammensetzung des Exekutivorgans

Das Exekutivorgan besteht aus dem Direktor oder Generaldirektor (im folgenden nur „Generaldirektor“) alleine oder zusammen mit einem Kollektivorgan („pravlenie“, im Folgenden „kollektives Exekutivorgan“), dem der Generaldirektor vorsitzt¹⁴³.

Aus dem Wortlaut von Art 103 Abs 2 ZGB ergibt sich, dass das Exekutivorgan auch nur aus einem Kollektivorgan bestehen kann. Wyess-Schee¹⁴⁴ sieht in dem Umstand, dass diese Möglichkeit im AktG nicht enthalten ist, lediglich eine Konkretisierung und keinen Widerspruch zum ZGB. Dem ist zuzustimmen. Dennoch wird sich in der Praxis die ausschließliche Einrichtung eines Kollektivorgans als Exekutivorgan nicht empfehlen, da die Gerichte dem AktG vor dem ZGB¹⁴⁵ den Vorzug zu geben scheinen.

Üblicherweise besteht das Exekutivorgan nur aus einem Generaldirektor¹⁴⁶. Die Aufgaben des Exekutivorgans können aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses auch einer externen kommerziellen Organisation, dh bestimmten juristischen Personen (Art 50 ZGB) oder einem Einzelunternehmer¹⁴⁷ als Fremdgeschäftsführer übertragen werden¹⁴⁸.

Das AktG regelt die Anzahl der Mitglieder des kollektiven Exekutivorgans nicht. Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende Bestimmung in die Satzung aufzunehmen. Mitglieder des kollektiven Exekutivorgans dürfen gleichzeitig dem Direktorenrat angehören, allerdings dürfen maximal 25%¹⁴⁹ der Mitglieder des Direktorenrats gleichzeitig dem kollektiven Exekutivorgan angehören¹⁵⁰. Der Generaldirektor und die Mitglieder des kollektiven Exekutivorgans dürfen keinen Organen der

¹⁴² Vgl *Karimullin*, Schutz der Minderheitsanleger in Russland, Arbeitspapier des Instituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Nr. 84, Wien, 2001, S 9.

¹⁴³ Art 69 Pkt 1 AktG.

¹⁴⁴ S. 61.

¹⁴⁵ Siehe oben, Pkt 1.1.

¹⁴⁶ Vgl *Karimullin*, Schutz der Minderheitsanleger in Russland, S 11.

¹⁴⁷ Vgl *Micheler*, Das Neue Russische Aktiengesetz im Überblick, S 11f.

¹⁴⁸ Art 69 Pkt 2 Abs 3 AktG.

¹⁴⁹ Bis zum ÄndG 2001 waren es noch 50%.

Gesellschaft angehören, die Aufsichts- und Kontrollfunktionen in der Gesellschaft ausüben¹⁵¹.

4.2.2 Bestellung und Abberufung

Das Exekutivorgan wird von der Hauptversammlung bestellt und abberufen. Die Satzung kann auch den Direktorenrat zur Bestellung und Abberufung ermächtigen¹⁵². Die Funktionsdauer der Mitglieder ist durch das AktG zeitlich nicht beschränkt¹⁵³. Die Mitglieder können jedoch jederzeit offenbar ohne Vorliegen besonderer Gründe von der Hauptversammlung bzw. bei entsprechender Satzungsermächtigung vom Direktorenrat abberufen werden¹⁵⁴. Das Exekutivorgan ist somit in starkem Ausmaß vom Direktorenrat und der Hauptversammlung abhängig¹⁵⁵.

4.2.3 Anstellung

Auf das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Generaldirektor bzw. den Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans finden die Bestimmungen der russischen Arbeitsgesetzgebung insoweit Anwendung, als sie dem AktG nicht widersprechen¹⁵⁶.

Gemäß Art 11 ArbGB ist auf dem Gebiet der Russischen Föderation russisches Arbeitsrecht anzuwenden. Die Wahl ausländischen Arbeitsrechts ist unzulässig, sofern nicht ein internationaler Vertrag zwischen der RF und einem ausländischen Staat etwas anderes vorsieht. Mit Österreich wurde kein entsprechendes Abkommen geschlossen.

Das russische ArbGB regelt die Besonderheiten der Dienstverträge mit Leitungsorganen und Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans in Kap. 43. Das ArbGB orientiert sich dabei am sowjetisch anmutenden Begriff des „rukowoditel` organizacii“, des „Leiters der Organisation“ bzw Geschäftsführers, der als natürliche

¹⁵⁰ Art, 66 Pkt 2 Abs 2 Satz 1 AktG.

¹⁵¹ Art 276 Abs 2 ArbGB.

¹⁵² Art 69 Pkt 3 Abs 1 AktG.

¹⁵³ Die Dauer des Dienstverhältnisses kann durch die Gründungsdokumente oder den Arbeitsvertrag befristet werden, siehe unten 4.2.4.

¹⁵⁴ Art 69 Pkt 3 Abs 1 AktG.

¹⁵⁵ *Ries*, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, S. 126.

¹⁵⁶ Art 69 Pkt 3 Abs 3 AktG.

Person definiert wird, die gemäß den Gesetzen und den Gründungsdokumenten der Organisation diese Organisation leitet bzw die Funktion ihres Einzel-Exekutivorgans ausübt¹⁵⁷. Die Definition nimmt nicht explizit Bezug auf die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans, diese sind uE aber von der Definition des Geschäftsführers mitumfasst. Im folgenden wird daher der Begriff des Geschäftsführers¹⁵⁸ sowohl für die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans als auch für den Generaldirektor verwendet.

Die Vertragsdauer von Dienstverträgen mit Geschäftsführern kann befristet werden. Sie darf maximal fünf Jahre betragen¹⁵⁹ und wird durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft oder durch Parteienvereinbarung festgelegt¹⁶⁰. Der wiederholte Abschluss von befristeten Dienstverträgen ist offenbar zulässig.

Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft (im Gegensatz zu anderen Dienstnehmern) in vollem Umfang schadenersatzpflichtig für die von ihm direkt verursachten Schäden. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der Geschäftsführer die Schäden zu ersetzen, die durch seine schuldhaften Handlungen entstanden sind. Die Schadenshöhe wird dabei nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Die Kündigung eines Dienstnehmers ist nach dem russischen Arbeitsrecht grundsätzlich nur aus bestimmten, in Art 81 ArbGB angeführten Gründen¹⁶¹ zulässig. Dazu gehören ua:

- die Auflösung des Unternehmens oder der Organisation sowie ein Belegschaftsabbau;
- die Feststellung, dass der Dienstnehmer den dienstlichen Anforderungen aus medizinischen Gründen oder wegen ungenügender Qualifikation nicht gewachsen ist;
- ein Wechsel des Eigentümers des Unternehmens (betrifft nur die Entlassung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und des

¹⁵⁷ Art 273 ArbGB.

¹⁵⁸ Wenngleich dieser Begriff nicht der aktienrechtlichen Terminologie entspricht, scheint er die passendste Übersetzung zu sein.

¹⁵⁹ Art 58 ArbGB.

¹⁶⁰ Art 275 Abs 1 ArbGB.

¹⁶¹ Zur Frage, ob die Aufzählung abschließend ist, vgl *Gretchichnikova*, Das neue russische Arbeitsrecht und der Arbeitsvertrag, WiRO 2002, S 291.

Hauptbuchhalters, die übrigen Arbeitsverhältnisse gehen auf den neuen Eigentümer über);

- wiederholte Nichterfüllung der Arbeitspflichten durch den Dienstnehmer, wenn dieser bereits eine Disziplinarstrafe hat;
- ein einmaliger grober Verstoß des Dienstnehmers gegen seine Arbeitspflichten; darunter fällt:
 - unerlaubtes Fernbleiben von der Arbeit für mehr als 4 Stunden während eines Arbeitstages;
 - Erscheinen an der Arbeitsstelle im angetrunkenen Zustand, unter Drogeneinfluss oder dem Einfluss sonstiger toxischer Stoffe;
 - Verstoß des Dienstnehmers gegen seine Verschwiegenheitspflicht;
 - Diebstahl an der Arbeitsstelle (wenn dieser durch Gerichtsurteil oder Beschluss der zuständigen Behörde festgestellt wurde);
 - ein schwerer Verstoß gegen Anforderungen des Arbeitsschutzes (wenn dieser Verstoß eine schwere Folge hatte oder eine solche Folge drohte);
- schuldhafte Handlungen von Personen, die unmittelbar mit Geldmitteln und wertvollen Waren zu tun haben (zB. Kassierer oder Lagerleiter), wenn diese das Vertrauen des Arbeitgebers erschüttern;
- ein einmaliger grober Verstoß des Geschäftsführers, seines Stellvertreters oder des Hauptbuchhalters gegen ihre Arbeitsaufgaben;
- Vorlage falscher Dokumente durch den Dienstnehmer bei Vertragsschluss oder Angabe falscher Informationen.

Für die Kündigung eines Geschäftsführers einer juristischen Person sind in Art 278 ArbGB folgende zusätzliche Gründe genannt:

- Einleitung des Insolvenzverfahrens;
- Entscheidung des zuständigen Organs oder des Eigentümers der Gesellschaft über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrages.

4.2.4 Geschäftsführung

Das Exekutivorgan ist für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zuständig¹⁶². Es entscheidet über alle Fragen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Direktorenrates fallen¹⁶³. Es führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Direktorenrates aus¹⁶⁴. Das Exekutivorgan ist darüber hinaus für das Rechnungswesen der Gesellschaft verantwortlich¹⁶⁵. Das Exekutivorgan ist dem Direktorenrat und der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig¹⁶⁶. Sieht die Satzung der Gesellschaft neben dem Generaldirektor ein kollektives Exekutivorgan vor, so muss sie auch die Kompetenzen des kollektiven Exekutivorgans festlegen¹⁶⁷.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, eine interne Geschäftsordnung zu beschließen, die neben der Satzung die Grundlage für die Tätigkeit des Exekutivorgans bildet¹⁶⁸.

4.2.5 Vertretung der AG

Der Generaldirektor vertritt die Gesellschaft, ohne dass es einer speziellen Vollmacht bedarf¹⁶⁹. Im Gegensatz zum österreichischen und deutschen Aktiengesetz ist die Vertretungsmacht des Exekutivorgans jedoch beschränkbar¹⁷⁰. Beschränkungen der Befugnisse des Generaldirektors durch die Satzung wirken gegenüber Dritten gemäß Art 174 ZGB aber nur, wenn diese sie kannten oder kennen mussten¹⁷¹. Der Hinweis in einem Vertrag, dass die Gesellschaft auf Basis ihrer Satzung handelt, kann im Zusammenhang mit anderen Umständen dazu führen, dass die Judikatur annimmt, dass der Vertragspartner den Inhalt der Satzung kennen musste¹⁷². Die gerichtliche Anfechtung hat gem Art 181 Abs 2 ZGB binnen eines Jahres ab Kenntnis zu erfolgen.

¹⁶² Art 69 Pkt 1 AktG.

¹⁶³ Art 103 Pkt 3 Abs 2 ZGB, Art 69 Abs 2 AktG.

¹⁶⁴ Art 69 Pkt 2 Abs 1 AktG.

¹⁶⁵ Art 88 Pkt 2 AktG.

¹⁶⁶ Art 69 Pkt 1 Abs 1 AktG; Art 103 Pkt 3 Abs 1 ZGB.

¹⁶⁷ Art 69 Pkt 1 Abs 2 AktG.

¹⁶⁸ Art 70 Pkt 1 AktG.

¹⁶⁹ Art 69 Pkt 2 AktG; Art 70 Pkt 2 Abs 3 AktG.

¹⁷⁰ Vgl *Micheler*, Das neue russische Aktiengesetz im Überblick, S 12.

¹⁷¹ Verordnung des Obersten Arbitragegerichts Nr. 9 vom 14.5.1998 veröffentlicht in einer Beilage zum Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 1; siehe auch Pkt 2 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 57 vom 23.10.1990, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2000, Nr. 12.

Bedeutende Rechtsgeschäfte¹⁷³ bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung bzw. des Direktorenrats¹⁷⁴. Geschäfte, die ohne Zustimmung abgeschlossen werden, können vom Gericht für unwirksam erklärt werden¹⁷⁵.

4.2.6 Treuepflicht

Der Generaldirektor hat gem Art 69 Pkt 3 ArbGB bei der Vertretung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

4.2.7 Verschwiegenheitspflicht und Wettbewerbsverbot

Neben der allgemeinen Wahrung der Interessen der Gesellschaft unterliegen die Mitglieder der Geschäftsführung der zivilrechtlich normierten Verschwiegenheitspflicht. Art 139 ZGB regelt den Schutz von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen. Personen, die entgegen einem zivilrechtlichen Vertrag oder Mitarbeiter, die entgegen ihrem Arbeitsvertrag Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben, machen sich schadenersatzpflichtig. Als Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse werden Informationen definiert, die wegen ihrer Verborgenheit vor Dritten vom tatsächlichem oder potentiell geschäftlichen Wert sind, die auf rechtmäßiger Grundlage nicht frei zugänglich sind und derentwegen der Inhaber Schritte zu ihrer Geheimhaltung unternimmt¹⁷⁶.

Das Wettbewerbsverbot für Führungsorgane ist sowohl im AktG als auch im ArbGB vorgesehen. Die gleichzeitige Ausübung von Funktionen in den Führungsorganen anderer Organisationen durch den Generaldirektor oder ein Mitglied des kollegialen Exekutivorgans ist nur mit Zustimmung des Direktorenrats zulässig. Nach dem ArbGB darf der Geschäftsführer bezahlte Funktionen in anderen Organisationen nur mit Zustimmung des zuständigen Organs oder des „Eigentümers des Vermögens der

¹⁷² Pkt 5 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 57 vom 23.10.1990, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2000, Nr. 12.

¹⁷³ Ein bedeutendes Rechtsgeschäft liegt beim Abschluss von Rechtsgeschäften vor, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögenswerten führen, deren Wert höher als 25% des Bilanzwertes der Aktiva zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts ist; Art 78 Pkt 1 AktG; zur Bewertung siehe Pkt 1ff Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7; Siehe auch unten, Pkt 5.3.5.

¹⁷⁴ Pkt 20 Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 90/14 vom 9.12.1999, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2000, Nr. 2.

¹⁷⁵ Art 79 Pkt 6 AktG; Pkt 12 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7.

Organisation“ oder einer durch den Eigentümer bevollmächtigten Person (Organ) ausüben.

4.2.8 Haftung des Exekutivorgans

Der Generaldirektor, die Mitglieder des Kollegialexekutivorgans oder die geschäftsführende Organisation bzw. der Fremdgeschäftsführer (im Folgenden „Mitglieder des Exekutivorgans“) müssen bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Interesse der Gesellschaft handeln und ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft und angemessen ausüben bzw. erfüllen¹⁷⁷. Die Mitglieder des Exekutivorgans haften für Verluste der Gesellschaft, die von ihnen schuldhaft verursacht wurden¹⁷⁸. Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch¹⁷⁹. Ist ein Kollegialorgan vorhanden, so sind jene Mitglieder des Exekutivorgans, die gegen die schadenskausale Entscheidung gestimmt oder an der entsprechenden Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, von der Haftung befreit¹⁸⁰. Bei der Bestimmung der Grundlagen und des Umfangs der Haftung sind die üblichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs und alle anderen Umstände, die für das Verfahren von Bedeutung waren, heranzuziehen¹⁸¹.

Die Gesellschaft kann ein schuldhaft handelndes Mitglied des Exekutivorgans auf Schadenersatz klagen. Da Klagen der Gesellschaft aber vom Generaldirektor zu unterfertigen sind und das Gesetz keine Vorkehrungen für den Fall dieses Interessenskonfliktes trifft, wird es idR zu keiner Klageerhebung kommen, solange das Mitglied des Exekutivorgans, das den Schaden verursacht hat, noch im Amt ist¹⁸².

Als Alternative bietet sich die Einbringung einer mittelbaren Klage durch die Aktionäre der Gesellschaft an. Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 1% der Stammaktien der Aktiengesellschaft verfügen, sind berechtigt, im

¹⁷⁶ vgl die Übersetzung bei *Solotych*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I, S 140.

¹⁷⁷ Art 71 Pkt 1 AktG.

¹⁷⁸ Art 71 Pkt 2 Abs 1 AktG; vgl auch Art 53 Pkt 3 Satz 2 ZGB.

¹⁷⁹ Art 71 Pkt 4 AktG.

¹⁸⁰ Art 72 Pkt 2 Abs 2 AktG.

¹⁸¹ Art 71 Pkt 3 AktG.

¹⁸² Vgl *Karimullin*, Minderheitsaktionäre, S. 11.

Namen der Gesellschaft Klage auf Ersatz des der Aktiengesellschaft zugefügten Schadens zu erheben¹⁸³.

Das Strafgesetzbuch sieht für den Missbrauch von Insiderinformationen und Verletzungen der Offenlegungspflicht Haftstrafen von bis zu drei Jahren vor¹⁸⁴. Außerdem kann der Missbrauch von Vertretungsmacht zur strafrechtlichen Haftung führen¹⁸⁵.

4.3 Der Direktoren- oder Aufsichtsrat

4.3.1 Organisation und Aufgaben des Direktoren- oder Aufsichtsrats

Der Direktoren- oder Aufsichtsrat (im Folgenden „Direktorenrat“) übt die ordentliche Leitung der Tätigkeit der Aktiengesellschaft aus. Zu seinen Kompetenzen gehören sämtliche Fragen in Verbindung mit der Leitung der Aktiengesellschaft, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen¹⁸⁶.

Art 65 Abs 2 AktG legt eine Reihe von ausschließlichen Zuständigkeiten fest (Fragen wie die Festlegung der vorrangigen Ziele der Tätigkeit der Gesellschaft, die Einberufung der Hauptversammlung, der Gründung von Zweigniederlassungen und die Ernennung des Registerführers), die nicht in die Zuständigkeit des Exekutivorgans übertragen werden dürfen¹⁸⁷. Beschlüsse des Direktorenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Direktorenratsmitglieder gefasst.

Der Direktorenrat ist zwingend einzurichten, wenn die Gesellschaft über mehr als 50 stimmberechtigte Aktionäre verfügt¹⁸⁸. Hat die Aktiengesellschaft weniger als 50 stimmberechtigte Aktionäre, kann die Funktion des Direktorenrates von der Hauptversammlung wahrgenommen werden.

¹⁸³ Art 71 Pkt 5 AktG.

¹⁸⁴ Art 185 und 185.1 Strafgesetzbuch der RF vom 13.7.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos 2954.

¹⁸⁵ Art 201 Strafgesetzbuch der RF vom 13.7.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos 2954.

¹⁸⁶ Art 64 Pkt 1 Abs 1 AktG.

¹⁸⁷ Art 65 Abs 3 AktG.

¹⁸⁸ Art 103 Pkt 2 Abs 1 ZGB, Art 64 Pkt1 AktG.

4.3.2 Zusammensetzung

Der Direktorenrat muss bei mehr als 1.000 stimmberechtigten Aktionären mindestens sieben Mitglieder und bei mehr 10.000 stimmberechtigten Aktionären mindestens neun Mitglieder aufweisen¹⁸⁹.

Mitglieder des Exekutivorgans können gleichzeitig Mitglieder des Direktorenrats sein. Die Anzahl der Mitglieder des Exekutivorgans darf aber 25% der Anzahl der Direktorenratsmitglieder nicht übersteigen. Der Generaldirektor darf nicht gleichzeitig Vorsitzender des Direktorenrates sein¹⁹⁰.

4.3.3 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Direktorenrats werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt und können jederzeit vorzeitig abberufen werden. Wird die nächste ordentliche Hauptversammlung nicht rechtzeitig durchgeführt, so sind die Direktorenratsmitglieder nur mehr befugt, über die Einberufung der Hauptversammlung zu entscheiden. Die Wiederwahl der Mitglieder des Direktorenrats ist unbeschränkt möglich¹⁹¹. Dienstnehmer haben keine gesetzlichen Entsendungsrechte.

Das russische Aktiengesetz setzt bei Aktiengesellschaften, die über mehr als 1.000 Aktionäre mit Stammaktien verfügen, die Technik der kumulativen Abstimmung für die Wahl der Mitglieder des Direktorenrats ein¹⁹². Dabei vertritt jede Aktie so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Direktorenrat zu wählen sind. Die Stimmen können entweder alle einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere Kandidaten verteilt werden. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Diese Technik war in einigen Bundesstaaten der USA bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts verbreitet und ermöglicht es Minderheitsaktionären einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden¹⁹³.

4.3.4 Haftung der Direktorenratsmitglieder

¹⁸⁹ Art 66 Pkt 3 AktG.

¹⁹⁰ Art 66 Pkt 2 Abs 1 AktG.

¹⁹¹ Art 47 Pkt 1 AktG.

¹⁹² Art 66 Pkt 4 AktG.

Für Mitglieder des Direktorenrats gelten die gleichen Haftungsbestimmungen wie für das Exekutivorgan bzw. die Mitglieder eines kollektiven Exekutivorgans¹⁹⁴.

4.4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Leitungsorgan der Gesellschaft¹⁹⁵. Sie wählt grundsätzlich die Mitglieder des Direktorenrates¹⁹⁶, des Exekutivorgans¹⁹⁷, der Revisionskommission¹⁹⁸ und der Zählkommission¹⁹⁹ und beruft diese ab. Sie bestellt auch den Abschlussprüfer²⁰⁰. Die jährliche Hauptversammlung muss jedenfalls die Wahl des Direktorenrats, der Revisionskommission, die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und die Bestätigung des Jahresabschlusses, der (Jahres-) Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, die Verteilung ihres Gewinnes, einschließlich der Ausschüttung (Ankündigung) von Dividenden mit Ausnahme des Gewinnes, der als Viertel- Halb- und Dreivierteljahresdividende der Gesellschaft ausbezahlt wurde, und ihres Verlustes als Ergebnis des Finanzjahres beschließen²⁰¹. Durch die Verfügung der FKZB Nr. 17 vom 31.5.2002²⁰² wurden die genauen Details für die Vorbereitung und Abhaltung der Hauptversammlung festgelegt²⁰³.

4.4.1 Aufgaben

Gem Art 48 Pkt 1 AktG fallen folgende Fragen in die Kompetenz der Hauptversammlung:

¹⁹³ Vgl. *Micheler/Bauer-Mitterlehner*, Direktinvestitionen, Rdnr 95.

¹⁹⁴ Siehe oben Kapitel.4.2.8.

¹⁹⁵ Art 47 Pkt1 AktG.

¹⁹⁶ Art 47 Pkt 1 AktG; Art 48 Pkt 1.3 AktG; Art 64 Pkt 2 AktG; *Bruder/du Charme*, WiRO 2001, S. 226.

¹⁹⁷ Art 48 Pkt 1.8 AktG; die Satzung kann die Bestellung und Abberufung des Exekutivorgans dem Direktorenrat übertragen (Art 65 Pkt 1.9 AktG; Art 69 Pkt 3 AktG).

¹⁹⁸ Art 47 Pkt 1 AktG; Art 48 Pkt 1.9 AktG.

¹⁹⁹ Art 48 Pkt 1.13 AktG; Art 56 AktG.

²⁰⁰ Art 47 Pkt 1 AktG; Art 48 Pkt 1.10 AktG.

²⁰¹ Art 47 Pkt 1 Abs 2 AktG.

²⁰² RG vom 18.7.2002.

²⁰³ vgl. *Šapkina* in *Šapkina*, Kommentar zum föderalen Gesetz über Aktiengesellschaften³, Moskau. 2002, S 215.

- die Aufnahme von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Gesellschaft oder Bestätigung der Satzung in einer neuen Fassung;
- die Reorganisation der Gesellschaft;
- die Liquidation der Gesellschaft, Benennung der Liquidationskommission, Bestätigung der Zwischenbilanz und der endgültigen Liquidationsbilanz;
- die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Direktorenrates, Wahl der Mitglieder und vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit;
- die Festlegung der Anzahl, des Nennwertes, der Kategorien (Typen) der angekündigten Aktien und der durch sie verkörperten Rechte;
- die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft;
- die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft;
- die Bestellung des Exekutivorgans und die vorzeitige Beendigung seiner Vollmachten, sofern die Satzung die Entscheidung dieser Fragen nicht in die Kompetenz des Direktorenrates übertragen hat;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission bzw. des Revisors der Gesellschaft;
- die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft;
- die Auszahlung (Ankündigung) von viertel- halb- und dreivierteljährlichen Zwischendividenden²⁰⁴, Bestätigung des Jahresabschlusses, der (Jahres-) Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, die Verteilung ihres Gewinnes einschließlich der Dividendenausschüttung²⁰⁵ mit Ausnahme des Gewinnes, der als Viertel- Halb- und Dreivierteljahresdividende der Gesellschaft ausbezahlt wurde und ihres Verlustes, und die Auszahlung;
- die Festlegung des Verfahrens für die Durchführung der Hauptversammlung;
- Bildung der Zählkommission und die vorzeitige Beendigung der Vollmachten ihrer Mitglieder;
- die Aufteilung und Konsolidierung von Aktien;
- die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit interessierten Personen;

²⁰⁴ Eingefügt als Pkt 10.1. durch das Gesetz vom 31.10.2002 N 134-FS, SZ RF 2002 N 45, Pos 4436.

²⁰⁵ Vgl auch Art 42 Pkt 3 AktG.

- die Zustimmung zum Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften;
- der Erwerb von emittierten Aktien durch die Gesellschaft;
- die Festlegung der Benachrichtigungsform und der an die Aktionäre zu übermittelnden Materialien sowie die Festlegung des Publikationsorgans, wenn die Versammlung durch eine Pressemitteilung einberufen werden soll;
- die Teilnahme an Holdinggesellschaften, an finanz-industriellen Gruppen und an anderen Vereinigungen kommerzieller Organisationen²⁰⁶;
- die Entscheidung sonstiger im AktG vorgesehenen Angelegenheiten, darunter fallen
- die Festlegung der Höhe der Vergütungen und Kompensationen für die Mitglieder des Direktorenrates²⁰⁷ und der Revisionskommission²⁰⁸;
- die Bestätigung und Änderung der internen Dokumente wie der Geschäftsordnungen der Hauptversammlung²⁰⁹, des Direktorenrats²¹⁰ und der Revisionskommission²¹¹;
- die Abberufung des Exekutivorgans²¹²;
- die Übertragung der Befugnisse des Exekutivorgans auf eine Verwaltungsgesellschaft oder einen externen Geschäftsführer und die vorzeitige Beendigung ihrer Befugnisse²¹³;
- die Beantragung der Prüfung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft durch die Revisionskommission²¹⁴.

Die meisten dieser Fragen fallen in die ausschließliche Kompetenz der Hauptversammlung und können nicht auf andere Organe übertragen werden²¹⁵. Bestimmte, durch das AktG ausdrücklich vorgesehene Fragen (zB die Bestellung des Exekutivorgans und die vorzeitige Beendigung seiner Vollmachten²¹⁶) können durch

²⁰⁶ Vgl auch Art 48 Pkt 1 AktG.

²⁰⁷ Art 64 Pkt 2 AktG.

²⁰⁸ Art 65 Pkt 10 AktG.

²⁰⁹ Art 49 Pkt 5 AktG.

²¹⁰ Art 68 Pkt 1 iVm Art 48 Pkt 1 Abs 19 AktG.

²¹¹ Art 85 Pkt 2 AktG.

²¹² Art 69 Pkt 4 AktG.

²¹³ Art 69 Pkt 4 AktG.

²¹⁴ Art 85 Pkt 3 AktG.

²¹⁵ Art 48 Pkt 2 AktG.

²¹⁶ Art 69 Pkt 4 AktG.

die Satzung in die Kompetenz des Direktorenrats übertragen werden. Andere Fragen kann die Hauptversammlung nur auf Vorschlag des Direktorenrats beschließen (zB. die Übertragung der Befugnisse des Exekutivorgans auf eine Verwaltungsgesellschaft oder einen externen Geschäftsführer²¹⁷). Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft durch die Revisionskommission kann auch vom Direktorenrat oder einer Aktionärsminorität beantragt werden²¹⁸.

Für die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung wurden durch das ÄndG 2001 Mindestanforderungen eingeführt²¹⁹. So muss die Tagesordnung die Wahl des Direktorenrats, der Revisionskommission, die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und die Bestätigung des Jahresabschlusses, der (Jahres-)Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, die Verteilung ihres Gewinnes, einschließlich der Ausschüttung (Ankündigung) von Dividenden mit Ausnahme des Gewinnes, der als Viertel- Halb- und Dreivierteljahresdividende der Gesellschaft ausbezahlt wurde, und ihres Verlustes als Ergebnis des Finanzjahres vorsehen²²⁰. Der Direktorenrat ist nicht berechtigt, die Formulierung von Tagesordnungspunkten, die zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden, zu ändern²²¹. (Inhaber von 2% der stimmberechtigten Aktien können Vorschläge zur Tagesordnung machen²²².)

4.4.2 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung erfolgt gem Art 65 Pkt 2 AktG durch den Direktorenrat. Die Aktionäre werden per Einschreibebrief, durch Übergabe der Einladung oder auf sonstige, in der Satzung vorgesehene Weise schriftlich benachrichtigt. Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hauptversammlung durch Bekanntmachung in einem für alle Aktionäre zugänglichen Presseorgan einberufen wird²²³.

²¹⁷ Art 69 Pkt 1 Abs3 AktG.

²¹⁸ Art 85 Pkt 3 AktG.

²¹⁹ *Schmitt/Vogt*, S. 767.

²²⁰ Art 54 Pkt 2 AktG.

²²¹ Art 53 Pkt 7 AktG; vgl *Schmitt/Vogt*, S. 767.

²²² Art 53 Pkt 1 AktG.

²²³ Art 52 Pkt 1 Abs 2 AktG.

Die Ladung muss spätestens 20 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung erfolgen. Diese Frist wird bei Abstimmung über die Reorganisation der Aktiengesellschaft auf 30 Tage und bei der kumulativen Wahl von Direktorenratsmitgliedern auf 50 Tage verlängert²²⁴. Diese Mindestfristen sind zwingend und können durch die Satzung nicht verkürzt werden.

Die Hauptversammlung wird zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht früher als zwei Monate und nicht später als sechs Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres der Gesellschaft abgehalten²²⁵.

4.4.3 Beschlüsse

Der Direktorenrat erstellt eine Liste der stimmberechtigten Aktionäre²²⁶. Diese Liste darf nicht vor dem Tag, an dem die Einberufung der Hauptversammlung beschlossen wurde, erstellt werden. Sie muss mehr als 50 Tage vor dem Tag der Versammlung erstellt werden²²⁷. Die Liste hat zwingend die Namen der Aktionäre, die Anzahl und Typen ihrer stimmberechtigten Aktien und ihre Postanschrift in der Russischen Föderation zu enthalten²²⁸. Überträgt ein Aktionär nach Erstellung der Liste seine Aktien an eine andere Person, so ist er verpflichtet, diese Person zur Abstimmung zu bevollmächtigen. Er kann auch selbst auf der Hauptversammlung seine Stimme entsprechend den Weisungen des Erwerbers der Aktie abgeben²²⁹.

Aktionäre, die über eine Beteiligung von mindestens 1 % verfügen, sind berechtigt, in die Liste der teilnahmeberechtigten Aktionäre Einsicht zu nehmen²³⁰.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn²³¹ mindestens 50% der stimmberechtigten Aktien anwesend oder vertreten sind²³². Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die beschlussfähig

²²⁴ Art 52 Pkt 1 Abs 1, 2 AktG.

²²⁵ Art 47 Pkt 1 Abs 2 AktG.

²²⁶ Art 51 Pkt 1 Abs 1 AktG.

²²⁷ Art 51 Pkt 1 Abs 2 AktG.

²²⁸ Art 51 Pkt 3 AktG.

²²⁹ Art 57 Pkt 2 AktG.

²³⁰ Art 51 Pkt 4 Abs 1 AktG.

²³¹ Zum Zeitpunkt der Beendigung der Registrierung der Aktionären.

²³² Art 58 Pkt 1 AktG.

ist, wenn 30% der stimmberechtigten Aktien anwesend oder vertreten sind²³³. Aktionäre können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten lassen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Abweichende Mehrheitsverhältnisse können nur durch das AktG festgelegt werden. Eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen ist erforderlich, wenn es sich um einen der in Art 48 Pkt 1 Pkt 1 – 3 oder 17 AktG²³⁴ genannten Beschlussgegenstände handelt²³⁵. Bestimmte Angelegenheiten (zB die Reorganisation der Gesellschaft, die Aufteilung und Konsolidierung von Aktien, die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit interessierten Personen, die Zustimmung zum Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften, der Erwerb von emittierten Aktien durch die Gesellschaft) können von der Hauptversammlung nur auf Vorschlag des Direktorenrats beschlossen werden²³⁶. Umlaufbeschlüsse sind nur in bestimmten Fällen zulässig²³⁷. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn wenigstens 50 % der Aktionäre abgestimmt haben²³⁸.

4.4.4 Stimmrecht

Jede Aktie vermittelt eine Stimme in der Hauptversammlung²³⁹. Die Satzung kann keine Abweichungen davon vorsehen. Die ursprünglich durch das AktG vorgesehenen Mehrstimmaktien wurden durch das ÄndG 2001 wieder abgeschafft²⁴⁰. Der Einfluss einzelner Aktionäre ist aber durch die Ausgabe von Vorzugsaktien gestaltbar. Durch Ausübung des Vorkaufrechts bei geschlossenen AGs sowie bei der Konsolidierung von Aktien können außerdem Bruchteilsaktien entstehen, deren Aktionäre mit entsprechenden Bruchteilsstimmen abstimmen können²⁴¹.

²³³ Art 58 Pkt 3 AktG.

²³⁴ Siehe oben, Kap. 4.1.1., Pkt 1 – 2 und 17.

²³⁵ Art 49 Pkt 4 AktG.

²³⁶ Art 49 Pkt 3 AktG.

²³⁷ Art 50 AktG.

²³⁸ Art 58 Pkt 1 AktG.

²³⁹ Art 59 AktG.

²⁴⁰ *Schmitt/Vogt*, S. 766.

²⁴¹ Art 25 Pkt 3 AktG, vgl auch *Schmitt/Vogt*, S. 764.

Stimmberechtigt sind Aktionäre, die Inhaber von vollständig einbezahlten Stammaktien sind.

Vorzugsaktien berechtigen nur zur Abstimmung über die Reorganisation oder Liquidation der Gesellschaft²⁴² sowie über Satzungsänderungen und -ergänzungen, die die Rechte der Inhaber von Vorzugsaktien schmälern würden²⁴³. Wenn die Höhe der Dividende, die einem Inhaber der Vorzugsaktie auszuschütten ist, in der Satzung festgelegt ist und dieser Betrag ganz oder teilweise nicht ausbezahlt wurde, ist der Aktionär bis zur Auszahlung der Dividende ab der folgenden ordentlichen Hauptversammlung berechtigt, auch zu den anderen Beschlussgegenständen abzustimmen²⁴⁴.

Die Satzung der Gesellschaft kann die Anzahl der einem Aktionär gehörenden Aktien und ihren summarischen Nominalwert sowie die Höchstzahl von Stimmen, die einem Aktionär eingeräumt werden, beschränken²⁴⁵. Staatlichen Aktionären (der RF, ihren Subjekten und den Gebietskörperschaften) können Sonderrechte in Form von „Goldenen Aktien“ eingeräumt werden²⁴⁶.

4.4.5 Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung

Hauptversammlungsbeschlüsse können durch das Gericht für nichtig erklärt werden²⁴⁷, wenn sich eine Partei in einem anhängigen Verfahren auf einen Beschluss beruft, der rechtswidrig ist, weil die Hauptversammlung nicht beschlussfähig oder unzuständig war²⁴⁸ oder der Beschluss unter sonstigen wesentlichen Verstößen gegen die Gesetzgebung gefasst wurde²⁴⁹. Als wesentliche Verstöße gegen die Rechtsordnung haben die obersten Gerichte die Beschlussfassung zu Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung

²⁴² Art 32 Pkt 4 Abs 1 AktG.

²⁴³ Art 32 Pkt 4 Abs 2 AktG.

²⁴⁴ Art 32 Pkt 5 AktG.

²⁴⁵ Art 11 Pkt 3 Abs 2 AktG.

²⁴⁶ Art 11 Pkt 3 Abs 4 AktG, kritisch dazu *Schmitt/Vogt*, S. 766.

²⁴⁷ Vgl *Ries*, S. 151.

²⁴⁸ Pkt 9 des Beschlusses Nr. 4/8.

²⁴⁹ Pkt 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 4/8.

fallen²⁵⁰, die Beschlussfassung zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen sowie die Änderung der Tagesordnung²⁵¹ gesehen.

4.4.6 Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung

Die Aktionäre sind berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung, die unter Verletzung der Bestimmungen AktG, anderer russischer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Gesellschaft gefasst wurden, vor Gericht anzufechten, wenn sie an der Hauptversammlung nicht teilgenommen oder gegen den angenommenen Beschluss gestimmt haben und durch den Beschluss ihre Rechten oder gesetzlichen Interessen verletzt sind²⁵². Der Antrag ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis oder Kenntnismüssen einzubringen. Unter Berücksichtigung der Einzelumstände kann das Gericht den angefochtenen Beschluss bestehen lassen, wenn die Stimmabgabe des betroffenen Aktionärs auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss gehabt hätte, die vorgefallenen Rechtsverletzungen nicht wesentlich waren und der Beschluss bei dem betroffenen Aktionär keinen Schaden verursacht hat²⁵³. Die obersten russischen Gerichte erkennen eine wesentliche Rechtsverletzung an, wenn die Hauptversammlung nicht beschlussfähig oder unzuständig war²⁵⁴.

4.4.7 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss aufgrund eines Beschlusses des Direktorenrates, auf Antrag der Revisionskommission (des Revisors) oder des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft sowie auf Antrag eines Aktionärs bzw. einer Aktionärsgruppe, der/die über mindestens 10 % der stimmberechtigten Aktien verfügt, einberufen werden. Im Antrag müssen die Form der Abhaltung der Hauptversammlung und die Tagesordnungspunkte angegeben werden²⁵⁵. Die außerordentliche Hauptversammlung muss binnen 40 Tagen ab Einlangen des Antrages einberufen werden. Binnen 5 Tagen hat der Direktorenrat zu entscheiden, ob er dem Antrag nachkommt oder ablehnt²⁵⁶. Eine ablehnende Entscheidung muss

²⁵⁰ Art 48 Pkt 3 AktG.

²⁵¹ Art 49 Pkt 6 AktG.

²⁵² Art 49 Pkt 7 Satz 1 AktG.

²⁵³ Art 49 Pkt 7 Satz 3 AktG.

²⁵⁴ Pkt 9 des Beschlusses Nr. 4/8.

²⁵⁵ Art 55 Pkt 4 AktG.

²⁵⁶ Art 55 Pkt 5 Abs 1 AktG.

begründet sein und kann gerichtlich angefochten werden²⁵⁷. Trifft der Direktorenrat innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung, so kann diese durch den Antragsteller selbst einberufen werden²⁵⁸.

4.5 Sonstige Organe und Wirtschaftsprüfung

Der Revisionskommission (oder dem Revisor) obliegt die interne Rechnungsprüfung. Sie prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und führt auf eigene Initiative oder auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Aktionäre Sonderprüfungen durch²⁵⁹.

Bei mehr als 100 stimmberechtigten Aktionären ist eine Zählkommission zu bestellen²⁶⁰. Die Zählkommission stellt das Präsenzquorum in der Hauptversammlung fest und ermittelt die Abstimmungsergebnisse²⁶¹.

Eine offene Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen²⁶² und zu veröffentlichen²⁶³.

5. Die Rechtsstellung des Aktionärs

5.1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Aktien können ursprünglich oder abgeleitet erworben werden. Der ursprüngliche Erwerb kann bei Gründung der Gesellschaft (Art 25 AktG) oder im Zuge einer Kapitalerhöhung (Art 28 AktG) erfolgen. Das Verfahren der Aktienaussgabe ist im Wertpapiermarktgesetz geregelt.

²⁵⁷ Art 55 Pkt 5 Abs 2 AktG.

²⁵⁸ Art 55 Pkt 6 AktG.

²⁵⁹ Art 85 Pkt 3 AktG.

²⁶⁰ Art 86 iVm Art 88 Pkt 3 Abs 2 iVm Art 92 AktG

²⁶¹ Art 56 Pkt 4 AktG.

²⁶² Art 88 Pkt 3 AktG.

²⁶³ Art 92f AktG.

Beim abgeleiteten Erwerb sind die Unterschiede zwischen geschlossener und offener AG zu beachten: Die Aktionäre einer geschlossenen AG haben ein gesetzliches Vorkaufsrecht auf Aktien, die von anderen Aktionären dieser Gesellschaft verkauft werden²⁶⁴. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden²⁶⁵. Die Aktionäre einer offenen AG können ihre voll einbezahlten Aktien frei übertragen. Die Satzung kann weder der Gesellschaft noch den Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht einräumen²⁶⁶.

Die mitgliedschaftlichen Rechte erwirbt der Aktionär idR durch seine Eintragung in das Aktionärsregister²⁶⁷.

Die Mitgliedschaft endet durch Übertragung der Mitgliedschaft, durch Rückkauf durch die AG, Ausschluss, Einziehung anlässlich einer Kapitalherabsetzung oder bei der Auflösung der AG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können stimmberechtigte Aktionäre von der Gesellschaft den Rückkauf aller oder eines Teiles ihrer Aktien verlangen²⁶⁸. Aktien von Aktionären, die ihrer Einlagepflicht (50% des Grundkapitals müssen bis zur Registrierung einbezahlt sein, der Rest binnen eines Jahres ab dem Tag der Registrierung, Art 34 Pkt 1 AktG) nicht nachkommen, gehen in das Eigentum der Gesellschaft über, was dem Ausschluss des Gesellschafters gleichkommt.

Der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals oder die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Kapitalherabsetzung durch die Einziehung von Aktien kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, und muss außerdem ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sein²⁶⁹.

5.2 Vermögensrechte des Aktionärs

²⁶⁴ Art 2 Pkt 1 AktG; Art 7 Pkt 3 AktG; Art 97 Abs 1 ZGB.

²⁶⁵ Pkt 7 Verordnung des Obersten Arbitragegerichts und des Obersten Gerichts Nr. 4/8 vom 2.4.1997, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 1997, Nr. 6.

²⁶⁶ Art 7 Pkt 2 AktG.

²⁶⁷ *Solotych*, Recht der Handelsgesellschaften, RZ 107.

²⁶⁸ Art 75 AktG, siehe unten, Pkt 5.5.

²⁶⁹ Art 30 AktG.

5.2.1 Recht auf Dividende

Für den Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden, einschließlich von Zwischendividenden, die vierteljährlich ausbezahlt werden können, ist die Hauptversammlung zuständig. Die Dividende darf die vom Direktorenrat vorgeschlagene Höchstgrenze nicht überschreiten²⁷⁰. Die Aktionäre haben somit keinen direkten Einfluss auf die Ausschüttungspolitik²⁷¹. Sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, ist die Dividende binnen 60 Tagen ab dem Ausschüttungsbeschluss auszuzahlen²⁷². Art 43 AktG regelt eine Reihe von Voraussetzungen, unter denen die Gesellschaft nicht berechtigt ist, die Ausschüttung von Dividenden zu beschließen bzw. die bereits beschlossene Dividende auszubezahlen. Vor der vollständigen Einbezahlung des Grundkapitals oder bei Absinken des Wertes der reinen Aktiva unter das Grundkapital der Gesellschaft darf zB keine Dividende beschlossen werden. Die Auszahlung darf ua nur erfolgen, wenn dies die Gesellschaft nicht in Konkursgefahr bringt oder dies nicht zu einem Absinken des Wertes der reinen Aktiva unter das Grundkapital der Gesellschaft führen würde.

Auch nach der Novellierung durch das ÄndG 2001 ist der Dividendenanspruch den Interessen der Gesellschaftsgläubiger, dem Wohlergehen der AG und der Geschäfts- und Investitionspolitik der Geschäftsführung untergeordnet²⁷³.

5.2.2 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht bei der Emission von Aktien und Wandelanleihen (im AktG als „Vorkaufsrecht der Aktionäre“ bezeichnet²⁷⁴) besteht im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien²⁷⁵. Bezugsberechtigt sind die am Tag der Beschlussfassung über die Emission im Aktionärsregister eingetragenen Aktionäre²⁷⁶. Die Frist zur Ausübung des Bezugsrechtes beträgt 45 Tage²⁷⁷. Auch wenn der Emissionsbeschluss eine

²⁷⁰ Art 42 Pkt 3 AktG.

²⁷¹ *Solotych*, Recht der Handelsgesellschaften, RZ 113.

²⁷² Art 42 Pkt 4 AktG.

²⁷³ *Solotych*, Recht der Handelsgesellschaften, RZ 113.

²⁷⁴ Vgl *Schmitt/Vogt*, S. 764.

²⁷⁵ Art 40 Pkt 1 AktG.

²⁷⁶ Art 40 Pkt 2 AktG.

²⁷⁷ Art 41 Pkt 1 AktG.

andere Bezahlungsweise als Geld vorsieht, ist der bezugsberechtigte Aktionär berechtigt, in Geld zu bezahlen²⁷⁸.

5.2.3 Recht auf den Anteil am Liquidationsvermögen

Jeder Aktionär hat Anspruch auf das bei der Liquidation verteilte Vermögen der Gesellschaft²⁷⁹.

5.2.4 Austrittsrecht

Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien können bei Reorganisation der Gesellschaft, bei Abschluss eines bedeutenden Rechtsgeschäfts über Vermögen, dessen Wert 50% der Bilanzaktiva übersteigt und bei Satzungsänderungen und -ergänzungen²⁸⁰, die ihre Rechte einschränken, den Erwerb ihrer Aktien durch die Gesellschaft verlangen²⁸¹. Voraussetzung ist, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung gegen den Beschluss gestimmt oder an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die Aktien binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist von 45 Tagen, innerhalb derer der Aktionär den Erwerb fordern kann, zu erwerben²⁸². Der Preis wird nach einer gesetzlich vorgesehenen Bewertungsregel²⁸³ durch den Direktorenrat bestimmt.

5.2.5 Aktionärsrechte bei der Übernahme

Wenn ein Aktionär in einer AG mit mehr als 1000 Aktionären mehr als 30% der Stammaktien erwirbt, muss er den verbleibenden Aktionären binnen 30 Tagen ein Übernahmeangebot zum Marktpreis ihrer Aktien oder Wandelanleihen machen²⁸⁴. Diese Bestimmung kann durch die Satzung der Gesellschaft abbedungen werden. Wenn ein Aktionär das Angebot annimmt, müssen die Aktien binnen 15 Tagen

²⁷⁸ Art 41 Pkt 2 AktG.

²⁷⁹ Art 23 AktG.

²⁸⁰ Eine Satzungsänderung, die mit der Erhöhung der Anzahl der angekündigten Aktien verbunden ist, gehört nach der Rechtsprechung nicht zu solchen Satzungsänderungen, vgl. *Karimullin*, Minderheitsaktionäre, S. 20, Fn. 141.

²⁸¹ Art 75 Pkt 1 AktG.

²⁸² Art 76 Pkt 4 AktG.

²⁸³ Art 75 Pkt 3 AktG.

²⁸⁴ Art 80 Pkt 2 Abs 1 AktG, vgl. *Schmitt/Vogt*, S 765.

bezahlt werden. Diese Bestimmung gilt auch für jeden Zukauf von Aktien, der die 30%- Grenze um weitere 5% überschreitet²⁸⁵

5.3 Korporationsrechte (Herrschaftsrechte)

5.3.1 Teilnahmerecht an der HV

Das AktG regelt nach wie vor das allgemeine Teilnahmerecht als solches nicht, sondern nur, wer auf der Hauptversammlung stimmberechtigt ist²⁸⁶. Der Direktorenrat hat eine Liste aller Aktionäre zu erstellen.

5.3.2 Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt dem Aktionär eine Stimme in der Hauptversammlung. Ungleichgewichtige Stimmrechte sind – abgesehen von den Fällen der kumulativen Abstimmung - unzulässig²⁸⁷.

Gemäß Art 49 Pkt 2 AktG werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktionäre gefasst, sofern nicht durch das Aktiengesetz ein anderes Quorum vorgesehen ist. Ein anderes Quorum kann nur durch das Aktiengesetz, nicht aber durch entsprechende Satzungsbestimmungen vorgesehen werden. Die verbreitete Praxis, besonders heikle Fragen (etwa die Bestellung und Abberufung von Gesellschaftsorganen) durch eine entsprechende Regelung der Satzung an ein erhöhtes Abstimmungsquorum (etwa 9/10 Mehrheit) in der Hauptversammlung der AG zu binden, verstößt gegen zwingendes Recht.

5.3.3 Informationsrechte

Jeder Aktionär ist zur Einholung von Informationen über seine Eintragung in die Liste der Personen, die das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung haben sowie von Informationen über die Durchführung der Hauptversammlung und Einsichtnahme

²⁸⁵ Art 80 Pkt 7 AktG.

²⁸⁶ Art 49 Pkt 1 AktG; vgl. *Solotych*, Recht der Handelsgesellschaften, RZ 92.

²⁸⁷ Art 49 Pkt 1 Abs 4 AktG iVm Art 59 AktG.

in die Materialien für diese Aktionärsversammlung berechtigt²⁸⁸. Ihm ist freier Zugang zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen²⁸⁹ der Gesellschaft zu gewähren, insbesondere zu

- dem Gründungsvertrag der Gesellschaft;
- der Satzung, den registrierten Ergänzungen und Änderungen, dem Beschluss zur Gründung der Gesellschaft und dem Registrierungszeugnis;
- den Unterlagen, welche die Rechte der Aktiengesellschaft am bilanzierten Vermögen bestätigen;
- den Geschäftsordnungen, die von der Hauptversammlung oder anderen Leitungsorganen zu bestätigen sind;
- den Zweigniederlassungs- und Repräsentanzordnungen;
- den Jahresabschlüssen;
- den Emissionsprospekten;
- den Rechnungslegungsunterlagen die auch den zuständigen Organen vorzulegen sind ;
- den Protokollen der Hauptversammlung, der Sitzungen des Direktorenrates und der Revisionskommission bzw. des Revisors;
- den Berichten der unabhängigen Prüfer;
- den Stimmzetteln sowie Vollmachten, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigen;
- den Listen der verbundenen Personen der Gesellschaft;
- den Listen von Personen, die zur Teilnahme an der ordentlichen Aktionärsversammlung und zum Empfang der Dividende berechtigt sind sowie zu anderen Listen, welche die Gesellschaft gemäß dem Aktiengesetz für Aktionäre in Ausübung ihres Rechts ausfertigt;
- den Gutachten der Revisionskommission bzw. des Revisors, des Wirtschaftsprüfers und der staatlichen und kommunalen Finanzkontrollbehörden;
- den Quartalsberichten des Emittenten und anderen publizitätspflichtige Informationen;

²⁸⁸ Art 52 AktG.

²⁸⁹ Mit Ausnahme der Buchführungsunterlagen und der Protokolle des Vorstandes, die man nun nur mit einem 25%-igen Aktienpaket einsehen darf.

- anderen Dokumenten, die durch das Aktiengesetz oder andere Rechtsvorschriften, durch die Satzung, durch interne Dokumente, durch Beschluss der Hauptversammlung, des Direktorenrates oder des Exekutivorgans der Aktiengesellschaft zur Aufbewahrung bestimmt werden²⁹⁰.

Nach dem ÄndG ist der Zugang zu den Buchführungsbelegen und den Protokollen des Exekutivorgans nunmehr Großaktionären ab einer Beteiligung von 25% vorbehalten²⁹¹. Diese Einschränkung widerspricht Art 67 ZGB, der ein allgemeines Informationsrecht ohne Rücksicht auf die Größe der Beteiligung vorsieht.

Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Kopien der angeführten Unterlagen zum Selbstkostenpreis innerhalb von sieben Tagen ab Aufforderung verpflichtet²⁹².

Die Inhaber eines 1%-igen Aktienpaketes sind zur Einsichtnahme in die Liste von Personen, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, berechtigt²⁹³.

Auf Anforderung von Aktionären, die über mehr als 1% der stimmberechtigten Aktien verfügen, sind Angaben aus dem Register über die Namen aller im Register eingetragenen Aktionäre, die Anzahl, Kategorie und den Nominalwert der ihnen gehörenden Wertpapiere zu machen²⁹⁴.

5.3.4 Das Recht zur Anfechtungsklage

Die Beschlüsse der Hauptversammlung können unter bestimmten Voraussetzungen²⁹⁵ von jedem Aktionär angefochten werden, sofern dieser nicht an der Beschlussfassung teilgenommen oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Die Anfechtung von Beschlüssen des Direktorenrats ist nach dem AktG möglich, wenn der Direktorenrat den Antrag von mindestens 2% der Aktionäre mit

²⁹⁰ Art 91 Z 1 i.V.m. Art 89 Z. 1 AktG.

²⁹¹ Art. 91 Abs 1 AktG.

²⁹² Art 91 Z 2 AktG.

²⁹³ Art 51 Z 4 AktG.

²⁹⁴ Art 8 Z 3 Abs 11 Strich 5 WPG.

²⁹⁵ Siehe oben Pkt 4.4.6.

stimmberechtigten Aktien auf die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung oder den Vorschlag von Kandidaten für die Wahl des Direktorenrats, das kollegiale Exekutivorgan, die Revisionskommission oder die Zählkommission sowie das Exekutivorgan ablehnt oder sich der Entscheidung enthält²⁹⁶ oder, wenn er den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ablehnt²⁹⁷

Nach einer umstrittenen²⁹⁸ höchstgerichtlichen Entscheidung können die Beschlüsse des Direktorenrates und des Exekutivorgans gerichtlich angefochten werden, sofern der Beschluss einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften darstellt und die Rechte bzw. rechtsschutzwürdigen Interessen eines Aktionärs verletzt werden. Als Beklagte tritt die Aktiengesellschaft auf²⁹⁹.

Bedeutende Rechtsgeschäfte

Ein bedeutendes Rechtsgeschäft liegt beim Abschluss eines oder mehrerer miteinander verbundenen Rechtsgeschäfte vor, die direkt oder indirekt zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögenswerten führen und deren Wert höher als 25% des Bilanzwertes der Aktiva zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts ist³⁰⁰. Ein bedeutendes Rechtsgeschäft, das nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehört, kann nur unter besonderen Voraussetzungen wirksam abgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Abschluss des Rechtsgeschäftes fällt in die Kompetenz des Direktorenrates³⁰¹. Wenn der Wert des Großgeschäfts 50% der Gesamtkтива der Aktiengesellschaft übersteigt, ist für den Abschluss ein Hauptversammlungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% erforderlich³⁰². Geschäfte, für die die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde, können vom Gericht für unwirksam erklärt werden³⁰³. Die Gesellschaft ist nicht an sie gebunden.

²⁹⁶ Art 53 Pkt 6 Abs 2 AktG.

²⁹⁷ Art 55 Pkt 7 Abs 2 AktG.

²⁹⁸ Vgl *Ries*, S 152 f mwN.

²⁹⁹ Z 10 des Beschlusses Nr. 4/8.

³⁰⁰ Art 78 Pkt 1 AktG; zur Bewertung siehe Pkt 1ff Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7.

³⁰¹ Art 79 Pkt 1 Abs 1 AktG.

³⁰² Art 79 Pkt 3 AktG.

³⁰³ Art 79 Pkt 6 AktG; Pkt 12 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7.

Eine Ausnahme besteht für Einpersonenaktiengesellschaften, bei denen der einzige Gesellschafter gleichzeitig das Exekutivorgan ist³⁰⁴.

5.3.5 Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen

Ein Rechtsgeschäft mit einer interessierten Person liegt vor, wenn eine Aktiengesellschaft und eine ihr nahestehende Person Vertragspartner desselben Rechtsgeschäfts sind. Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen bedürfen der Zustimmung des Direktorenrats oder der Hauptversammlung. Als interessiert gelten zB bestimmte Organmitglieder oder Aktionäre, die allein oder zusammen mit einer verbundenen Person³⁰⁵ über mindestens 20%³⁰⁶ der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten. Zu dem verdächtigen Personenkreis zählen überdies Personen, die der Gesellschaft verbindliche Weisungen erteilen können.

Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen bedürfen der Zustimmung des Direktorenrates oder der Hauptversammlung³⁰⁷. Eine Ausnahme besteht nur für Einpersonengesellschaften, deren einziger Gesellschafter auch das Exekutivorgan der Gesellschaft bildet³⁰⁸. Wird die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, so kann das Geschäft vom Gericht für unwirksam erklärt werden³⁰⁹.

5.3.7 Minderheitsrechte

Eine Aktie berechtigt den Aktionär zur Einholung von bestimmten Informationen (zB über seine Aufnahme in die Liste von Personen, die an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt sind und von Informationen über die Durchführung der Hauptversammlung und Einsichtnahme in die Materialien³¹⁰) zur Ausstellung eines Auszugs aus dem Aktionärsregister³¹¹ und zum freien Zugang zu den

³⁰⁴ Art 79 Pkt 7 AktG; siehe auch Pkt 11 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7.

³⁰⁵ Unter anderem Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder (Art 81 Pkt 1 AktG).

³⁰⁶ Art 81 Pkt 1 AktG; siehe dazu auch Pkt 14 Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 13.3.2001, Vestnik des Obersten Arbitragegerichts 2001, Nr. 7.

³⁰⁷ Art 83 Pkt 1 AktG.

³⁰⁸ Art 81 Pkt 2 AktG.

³⁰⁹ Art 84 Pkt 1 AktG.

³¹⁰ Art 52 AktG.

³¹¹ Art 46 AktG, Punkt 7.9.1 über die Ordnung der Führung des Registers von Inhabern von Namenswertpapieren.

aufbewahrungspflichtigen Unterlagen,³¹² der Gesellschaft sowie zur Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung³¹³.

1% der stimmberechtigten Aktien berechtigen zur Einreichung einer Schadenersatzklage gegen ein Mitglied des Direktorenrates, den Generaldirektor, das kollegiale Exekutivorgan, gegen die Verwaltungsgesellschaft oder den Fremdgeschäftsführer³¹⁴ und zur Einsichtnahme in die Liste der Personen, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind³¹⁵.

Mehr als 1% der stimmberechtigten Aktien berechtigen dazu, Auskunft über bestimmte Registerangaben (die Namen aller im Register eingetragenen Aktionäre, die Anzahl, die Kategorie und den Nominalwert) zu beantragen³¹⁶.

2% der stimmberechtigten Aktien berechtigen dazu, Vorschläge zur Tagesordnung einreichen und Kandidaten für das Amt eines Direktorenrates, oder eines Mitgliedes des kollegialen Exekutivorgans, der Zähl- oder Revisionskommission bzw. für das Amt des Revisors und eines Generaldirektors vorzuschlagen.³¹⁷

10% der stimmberechtigten Aktien berechtigen dazu, die Hauptversammlung einzuberufen³¹⁸, eine unabhängige Wirtschaftsprüfung der Tätigkeit der Gesellschaft zu fordern³¹⁹ oder die interne Revision der Tätigkeit der Gesellschaft zu verlangen³²⁰.

Eine Beteiligung von 25% der stimmberechtigten Aktien berechtigt zum Zugang zu den Buchführungsbelegen und den Protokollen des Exekutivorgans³²¹.

5.4 Pflichten des Aktionärs

³¹² Mit Ausnahme der Buchführungsunterlagen und der Protokolle des Vorstandes, die man nun nur mit einem 25%-igen Aktienpaket einsehen darf.

³¹³ Art 49 Z 7 AktG; vgl Punkt 3.1.6.

³¹⁴ Art 71 AktG; vgl Punkt. 3.5.

³¹⁵ Art 51 Z 4 AktG.

³¹⁶ Art 8 Z 3 Abs 11 Strich 5 WPG.

³¹⁷ Art 53 Z 1 AktG.

³¹⁸ Art 55 Z 1 AktG.

³¹⁹ Art 103 Z 5 Abs 2 ZGB.

³²⁰ Art 85 Z 3 AktG.

³²¹ Art. 91 Abs 1 AktG.

5.4.1 Pflicht zur Leistung der Kapitaleinlage

Die Hauptverpflichtung des Aktionärs besteht in der Leistung der Bar- oder Sacheinlage. Gemäß Art. 67 Pkt 2 ZGB sind die Gesellschafter von Wirtschaftsgesellschaften verpflichtet, ihre Einlage gemäß den Bestimmungen der Gründungsdokumente zu leisten. Binnen drei Monaten ab Registrierung müssen 50% der Aktien einbezahlt werden. Bis zur Einzahlung von 50% der Aktien dürfen nur Gründungsgeschäfte vorgenommen werden³²². Innerhalb eines Jahres nach Registrierung müssen alle Anteile voll einbezahlt werden³²³. Nicht vollständig einbezahlte Aktien gewähren kein Stimmrecht.

Erfolgt die Einzahlung nicht binnen eines Jahres, geht das Eigentumsrecht im Ausmaß des ausstehenden Betrages auf die Gesellschaft über. Im Gründungsvertrag der Gesellschaft können Sanktionen (Strafen, Pönalen) für die nicht fristgerechte Einzahlung der Anteile vorgesehen werden³²⁴. Die Aktien, die auf diese Weise in das Eigentum der Gesellschaft übergehen, gewähren kein Stimmrecht und kein Recht auf Dividende. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Aktien binnen eines Jahres zu einem Betrag, der mindestens dem Nominalwert entspricht, zu veräußern oder das Grundkapital der Gesellschaft entsprechend herabzusetzen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung, so kann das Registrierungsorgan oder ein anderes, durch föderales Gesetz dazu ermächtigtes Organ bei Gericht den Antrag auf Liquidation der Gesellschaft einbringen.

Die Bezahlung der Aktien kann durch Geld, Wertpapiere, andere Sachen oder vermögenswerte Rechte sowie durch andere geldwerte Rechte erfolgen. Die Form der Bezahlung wird bei Gründung der AG im Gründungsvertrag bestimmt. Bei späteren Aktienemissionen wird die Form im Emissionsbeschluss festgelegt. Die Satzung kann Beschränkungen hinsichtlich der Art des Vermögens, das für die Bezahlung der Aktien verwendet wird, festlegen.

Die Befreiung von der Einlagepflicht sowie die Aufrechnung ist gem. Art. 99 Pkt 2 ZGB ausdrücklich verboten.

³²² Art 2 Pkt 3 AktG; Art 34 Pkt 1 AktG.

³²³ Art 34 Pkt 1 AktG.

Als Sacheinlage kommen Vermögenswerte in Frage, die in Geld bewertet werden können. Der Wert der Sacheinlage wird durch einstimmigen Beschluss der Gründer bestimmt³²⁵. Unabhängig von der Höhe der Sacheinlage ist eine unabhängige Bewertung vorgesehen³²⁶.

5.4.2 Sonstige Pflichten der Aktionäre

Die Aktionäre sind verpflichtet, den Registerführer rechtzeitig über die Änderung ihrer Daten zu informieren³²⁷.

5.5 Erwerb eigener Aktien durch die AG

5.5.1 Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (Aktienamortisation)

Die Satzung kann vorsehen, dass die Gesellschaft zum Erwerb von untergebrachten Aktien berechtigt ist, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch den Erwerb von untergebrachten Aktien vorliegt. Die Aktien werden bei ihrem Erwerb gelöscht. Ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss darf nicht beschlossen werden, wenn dadurch der Nominalwert der Aktien, die im Umlauf verbleiben, unter die gesetzlich vorgesehene Mindesthöhe des Satzungskapitals sinken würde³²⁸.

5.5.2 Aufkauf eigener Aktien

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Direktorenrates, sofern die Satzung ihn zur Beschlussfassung in dieser Angelegenheit berechtigt, die von ihr untergebrachten Aktien zu erwerben. Ein entsprechender Beschluss darf nicht gefasst werden, wenn der Nominalwert der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft weniger als 90% des Grundkapitals der

³²⁴ Art 34 Pkt 1 Abs 4 AktG.

³²⁵ Art. 11 Pkt. 1 GmbHG; Art 9 Pkt. 3 AktG; *Micheler*, WiRO 1996, 121.

³²⁶ Art. 34 Pkt. 3 AktG.

³²⁷ Art 44 Pkt 5 AktG.

Gesellschaft beträgt. Die Möglichkeit zum Aufkauf eigener Aktien muss wiederum in der Satzung vorgesehen sein³²⁹.

Die von der Gesellschaft erworbenen Aktien gewähren kein Stimmrecht, sie werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt, auf sie entfallen keine Dividenden. Solche Aktien müssen spätestens binnen eines Jahres ab dem Datum ihres Erwerbes weiterveräußert werden. Andernfalls muss die Hauptversammlung einen Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals fassen³³⁰.

5.5.3 Rückkaufverpflichtung der Gesellschaft

Im Falle der Reorganisation der Gesellschaft sowie bei Abschluss eines bedeutenden Rechtsgeschäfts über Vermögen, dessen Wert 50% der Bilanzaktiva übersteigt und bei Satzungsänderungen und -ergänzungen, die die Rechte der Aktionäre einschränken, können Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien den Erwerb ihrer Aktien durch die Gesellschaft verlangen³³¹.

6. Corporate Governance

In Russland wird die corporate governance Diskussion erst seit kurzer Zeit geführt³³². Medienberichte über einschneidende Verletzungen von Aktionärsrechten haben in den letzten Jahren die Fachöffentlichkeit, die zunehmend Interesse am russischen Markt zeigt, sensibilisiert. Als Beispiel sind die schwerwiegenden Manipulationen der Minderheitsrechte von Aktionären bei der OAO NK Yukos im Jahre 1999³³³ oder die Ereignisse die sich im Anfang 2002 bei Gazprom zugetragen haben³³⁴ zu erwähnen. Bei der Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen legen in jüngerer Zeit die Investoren vermehrt Wert auf die Einhaltung

³²⁸ Art 72 Pkt 1 AktG.

³²⁹ Art 72 Pkt 2 AktG.

³³⁰ Art. 72 Pkt 3 AktG.

³³¹ Art 75 Pkt 1 AktG.

³³² *Jakovlev*, Corporate Governance, Restrukturierung der Unternehmen und Schaffung der Bedingungen für den Anreiz von Investoren, <http://www.diw.de/english/projekte/home/wlt_gloros/wlt_gloros_YakovlevCorpGovOkt01dt.pdf>.

³³³ *Federov*, Three Case Studies on Abusive Self-Dealing, OECD/World Bank Corporate Governance Round Table, 2000, <<http://www.oecd.org/pdf/M000015000/M00015712.pdf>>.

³³⁴ *Jack*, PwC acts to defend itself in Russia, Financial Times 28 February 2002; *Jack*, New broom brings change to Gazprom, Financial Times 18 February 2002, abrufbar unter <www.ft.com>.

international etablierter Corporate Governance Standards³³⁵. Die Qualität der Corporate Governance einer Gesellschaft kann Auswirkungen auf die Bewertung der Aktien³³⁶ und auf die Kosten der Kapitalbeschaffung³³⁷ haben.

Die meisten russischen Aktiengesellschaften haben einen oder eine kleine Gruppe von dominierenden Aktionären, die die Gesellschaft vollständig kontrollieren. Dabei stellen sich besondere Corporate Governance Probleme³³⁸. Man spricht von „insider control“. Oft kann nicht einmal die Identität des dominierenden Aktionärs festgestellt werden. Aktionäre, die einen Anteil am Grundkapital von über 5% halten, sind zwar in den Quartalsberichten gegenüber der Wertpapieraufsichtsbehörde offen zu legen. Diese Vorschrift kann aber dadurch umgangen werden, dass Aktien auf mehrere off-shore Gesellschaften, deren Eigentümerstruktur unbekannt ist, verteilt werden.

Die Mehrheitsaktionäre haben Zugang zu allen die Gesellschaft betreffenden Informationen. Sie sind nicht an der Ausschüttung von Gewinnen interessiert, weil davon auch die Minderheitsaktionäre profitieren würden, und nützen ihren Einfluss, um durch Insidergeschäfte Vermögen aus der Gesellschaft abzuziehen. Um das gesetzlich Verbot der Insidergeschäfte³³⁹ zu umgehen, werden ausländische Vertriebsgesellschaften vorgeschaltet, die unter dem Einfluss der Mehrheitsaktionäre stehen und die Waren oder sonstiges Gesellschaftsvermögen zu günstigen Preisen von der Gesellschaft erwerben und zu hohen Preisen im Ausland weiterverkaufen. So werden Gewinne, die von der Gesellschaft hätten erzielt werden können, ins Ausland transferiert (asset stripping). Dabei ist oft nicht nachweisbar, dass die ausländischen Gesellschaften von den Mehrheitsaktionären zu diesem Zwecke eingesetzt werden³⁴⁰. Die gesetzlichen Regeln über bedeutende Rechtsgeschäfte³⁴¹ oder Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen³⁴² bleiben so ohne Wirkung.

³³⁵ Kritisch dazu *Micheler*, Der Gesellschafter 2002, S. 47.

³³⁶ *Black*, The corporate governance behavior and market value of Russian firms, draft March 2001, <http://www.corp-gov.ru/upload/file/Black_Study.pdf>.

³³⁷ *Bruder/duCharme*, WiRO 2001, S. 225.

³³⁸ *Micheler*, Der Gesellschafter 2002, S. 47.

³³⁹ Art 79 Pkt 6 und Art 84 Pkt 1 AktG.

³⁴⁰ Vgl. *Bruder/Du Charme*, WiRO 2001, S. 228.

³⁴¹ Rdnr. 107ff.

³⁴² Rdnr. 110f.

Dazu kommt, dass auch der Staat als Mehrheitseigentümer privatisierter Versorgungseinrichtungen weniger an der Ausschüttung von Dividenden und an den Interessen der Kleinanleger als an der Durchsetzung einer sozialverträglichen Preispolitik. Troika Dialog³⁴³ kritisiert die Dividendenpolitik staatliche dominierter Gesellschaften heftig.

Problematisch ist außerdem, dass der russische Aktienmarkt nicht liquide ist. Minderheitsaktionäre können ihre Aktien nicht frei veräußern³⁴⁴. Ein weiteres Problem ist die Verwässerung des Aktienkapitals (dilution of capital) durch die Ausgabe neuer Aktien unter Verletzung der gesetzlichen Regeln über das Bezugsrecht³⁴⁵.

Der schlechte Ruf der russischen Corporate Governance wirkt sich nachteilig auf die Bereitschaft ausländischer Investoren, in die russische Wirtschaft zu investieren, aus. Um dem entgegenzuwirken haben die russische Regierung, die Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt (FKZB)³⁴⁶ sowie öffentliche und private Organisationen in den letzten Jahren Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance, zur Verringerung des Investitionsrisikos und zur Verschärfung der Haftungsbestimmungen für Wertpapieremittenten und ihre Finanzberater gesetzt³⁴⁷.

6.1 Corporate Governance Kodex der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt

Die Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt ist für die Ausarbeitung der grundlegenden Richtlinien für die Entwicklungen des russischen Wertpapiermarkts zuständig³⁴⁸. Sie hat eine Reihe von Vorschriften erlassen³⁴⁹. Im Jahr 2000 hat die Regierung die Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt mit der Koordinierung

³⁴³ <<http://www.am.trodial.ru/eng/main.html>>.

³⁴⁴ *Jakovlev*, Corporate Governance, Restrukturierung der Unternehmern und Schaffung der Bedingungen für den Anreiz von Investoren, <http://www.diw.de/english/projekte/home/wlt_gloros/wlt_gloros_YakovlevCorpGovOkt01dt.pdf>, 2001.

³⁴⁵ Art 40 Pkt 1 AktG.

³⁴⁶ <<http://www.fedcom.ru>>.

³⁴⁷ *Sarkisov*, US Commercial Service, Moscow, Russia, <<http://www.usatrade.gov>>.

³⁴⁸ Art 42 Gesetz über den Wertpapiermarkt vom 22.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 17, Pos 1918.

³⁴⁹ Siehe zum Beispiel Standards für die Emission von Aktien bei der Gründung von Gesellschaften und für Emissionsprospekte vom 3.7.2002, Vestnik der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt 2002, Nr. 8; Standards für die Ausgabe von zusätzlichen Aktien und von

der Ausarbeitung des Corporate Governance Kodex beauftragt. An der Ausarbeitung wirkten Experten des „Institute for Stock Market and Management“³⁵⁰, des „Russian Institute of Directors“³⁵¹ und des „Center for Capital Market Development“³⁵² mit. Der neue russische Corporate Governance Kodex (Kodeks korporativnogo upravlenija) wurde am 4. April 2002 in der entgeltigen Fassung vorgestellt³⁵³. Er enthält Wohlverhaltensregeln für die Beziehungen zwischen Gesellschaftern, Vorstand und Direktorenrat von russischen Unternehmen im Allgemeinen und im Besonderen für Aktiengesellschaften, die sich aktiv um Kapital von heimischen und ausländischen Investoren bemühen. Die Anwendung des Kodex, der über die gesetzlichen Minimalerfordernisse hinausgeht, erfolgt auf freiwilliger Basis („Soft Law“). Neben allgemeinen Prinzipien wie der Gleichbehandlung aller Aktionäre, der zeitgerechten Bereitstellung von Informationen und dem Schutz von Dienstnehmer- und Aktionärsrechten sieht der Kodex Regelungen für die einzelnen Organe vor und betont die Bedeutung der Einhaltung der gesetzlichen Normen.

6.2 OECD

Zwischen Juni 1999 und April 2002 veranstaltete die OECD eine Serie von Round Table Konferenzen zum Thema Corporate Governance in Russland. Das Ergebnis dieser Konferenzen war ein „White Paper on Corporate Governance“³⁵⁴. Es behandelt die Themen Aktionärsrechte und Gleichbehandlung, die Rolle der Stakeholder, die Umsetzung von Offenlegung und Transparenz, die Verantwortlichkeit des Direktorenrats und die Rechtsanwendung und die Rechtsdurchsetzung. Als Schlüsselprioritäten nennt das White Paper die Intensivierung der Rechtsanwendung und Durchsetzung, die Schaffung von Klarheit und Übereinstimmung von Gesetzen und Vorschriften, die Entwicklung einer Corporate Governance Kultur, die weitergehende Unterstützung durch die OECD und die Durchführung von Trainingsprogrammen für russische Juristen.

Wandelschuldverschreibungen und für ihre Emissionsprospekte vom 30.4.2002, Vestnik der Föderationskommission für den Wertpapiermarkt 2002, Nr. 7.

³⁵⁰ <<http://www.ismm.ru/eng/news/index.htm>>.

³⁵¹ <<http://www.ricd.ru>>.

³⁵² <<http://www.ccmd.ru/>>.

³⁵³ Veröffentlicht auf der homepage des Instituts der Direktoren unter <http://www.ricd.ru/db.php?db_id=516&l=ru>.

³⁵⁴ <<http://www.oecd.org/pdf/M00028000/M00028382.pdf>>.

6.3 Private Initiativen

Eine Reihe von russischen Großunternehmen hat vor der Platzierung von Aktien an westlichen Börsen eigene Standards für CG ausgearbeitet. Sibneft erließ als erste russische Gesellschaft bereits im Jahr 1998 seine CG Standards, gefolgt von Lenenergo im Jahr 2000 und Yukos im Jahr 2001.

Daneben gibt es Initiativen von non-profit Organisationen. Als Beispiel ist das „Institute of Corporate Law and Corporate Governance“³⁵⁵ zu erwähnen. Das Institut führt ein Corporate Governance Rating russischer Unternehmen (CORE's-rating) durch, das die 25 größten Unternehmen erfasst. Außerdem arbeitet das Institut an der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen mit und evaluiert Initiativen von Regierung, Gesetzgebung und anderen Institutionen auf dem Gebiet der CG.

³⁵⁵ <<http://www.iclg.ru>>.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Gesetz über die Aktiengesellschaften (Zakon ob akcionernych obščestvach) vom 22.11.1995, Rossiskaja Gazieta vom 29.12.1995
ÄndG 2001	Gesetz über die Durchführung von Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33 (Teil I), Pos 3423
AO	Akcionernoe obščestvo (Aktiengesellschaft)
ZAO	Zakrytoe Akcionernoe obščestvo (Geschlossene Aktiengesellschaft)
OAO	Otkrytoe Akcionernoe obščestvo (Offene Aktiengesellschaft)
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation vom 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Teil I), Pos 3
Art	Artikel
Bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
etc	et cetera
EZ	Ekonomika i Žizn´
FKZB	Federal´naja komissija po rynku zennyh bumag Rossijskoj Federacii (Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt)
FOWI	Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründungs-Standards	Standards der Emission von Aktien, die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft untergebracht werden, und ihrer Emissionsprospekte, bestätigt durch die Verordnung der Föderalen Wertpapierkommission der RF Nr. 25/ps vom 3.7.2002.
Hrsg	Herausgeber(in)
IdF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
lit	litera
Mio	Millionen

Nr	Nummer
Pkt	Punkt
Pos	Position
PrivG	(Zakon o privatizacii gosudarstvennych i municipal'nych predprijatij v RF) Gesetz über die Privatisierung von staatlichen und kommunalen Unternehmen vom 21.7.1997, SZ RF 1997, Nr. 30 Pos. 3595
Rdnr	Randnummer
RegG	Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen vom 8.8.2001, veröffentlicht in der Rossijskaja Gazeta vom 10.8.2001
RF	Rossijskaja Federacija (Russische Föderation)
ua	unter anderem
udgl	und dergleichen
va	vor allem
vgl	vergleiche
VVAS	Vedomosti Verchovnogo arbitražnogo suda (Zeitschrift des obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation)
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WPG	Föderales Gesetz „Über den Wertpapiermarkt“ idF vom 28.12.2002
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer
ZGB	Erster Teil des Zivilgesetzbuches der RF (Graždanskij kodeks RF, čast' pervaja) angenommen von der Staatlichen Duma am 21.10.1994 in Kraft gesetzt am 30.11.1994 durch Beschluß den Präsidenten der RF

Literaturverzeichnis

Amwrossow/von Sydow, Gesetz zur Registrierung juristischer Personen, WiRO 2002, S. 47;)

Arzinger/Galander, Russisches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Reinickendorf, Grundeigentumverlag GmbH, Berlin 2002;

Black, The corporate governance behavior and market value of Russian firms, draft March 2001, <http://www.corp-gov.ru/upload/file/Black_Study.pdf>;

Black/Kraakman, A Self-enforcing model of corporate law, (1996) 109 Harvard Law Review 1911

Bruder/du Charme, Corporate Governance in Russland, WiRO 2001, S. 225;

Federov, Three Case Studies on Abusive Self-Dealing, OECD/World Bank Corporate Governance Round Table, 2000, <<http://www.corp-gov.ru/projects/2/fedorov.pdf>>;

Gretchichnikova, Das neue russische Arbeitsrecht und der Arbeitsvertrag, WiRO 202, S 289.

Heeg, Durchgriffshaftung im russischen Recht der Kapitalgesellschaften, WiRO 2000, S. 2;

Heger, Joint Ventures in der Sowjetunion, Rechtliche Voraussetzungen und wirtschaftliche Aspekte, Orac, Wien, 1989;

Holloch, Das neue russische Wirtschaftsrecht, insbesondere das Gesellschaftsrecht, in Schoeder (Hrsg.), Die neuen Kodifikationen in Russland, Berlin, Verlag Spitz, 1999, S. 47;

Jakovlev, Corporate Governance, Restrukturierung der Unternehmen und Schaffung der Bedingungen für den Anreiz von Investoren,

<http://www.diw.de/english/projekte/home/wlt_gloros/wlt_gloros_YakovlevCorpGovOkt01dt.pdf>, 2001;

Karimullin, Der Schutz der Minderheitsaktionäre in Russland, Arbeitspapier des FOWI Nr. 84, Wien, 2001;

Lausegger, Minority Shareholder Rights under the Amended Russian Joint-Stock Company Law 2001 – An Evaluation of the Self-Enforcing Model of Company Law, Arbeitspapier des Instituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Nr. 33, Wien, 2003.

Micheler, Sacheinlagen bei Gründung von Aktiengesellschaften und GmbH nach dem russischen Recht, WiRO 1996, S. 121;

Micheler, Das Russische Aktiengesetz im Überblick, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 1996, S. 81;

Micheler, Das neue russische Aktiengesetz im Überblick, Arbeitspapier des Instituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Nr. 33, Wien, 1996.

Micheler, Corporate Governance and Comparative Law – The Relevance of the Corporate Governance Debate from the Perspective of Austrian and German Law, Der Gesellschafter 2002, S. 47;

Micheler, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht, Wien, 2004 (in Druck);

Micheler/Bauer-Mitterlehner, Direktinvestitionen in Russland in Breidenbach, (Hg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, SYST , 2003(in Druck);

Puseizer/Micheler/Kozak, Die russische Aktiengesellschaft, Wien, Service Verlag, 1993;

Ries, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, München, Herbert Utz Verlag GmbH, 2001

šapkina, Kommentar zum föderalen Gesetz über Aktiengesellschaften³, Moskau. 2002.

Schmitt/Vogt, Stärkung der Rechte von Aktionären - Reform des russischen Aktiengesetzes, RIW 2002, S. 762;

Schwarz, Investieren in Russland, Berlin Verlag, Berlin, 1996;

Solotych, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I Textübersetzung mit Einführung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1996; Teil II Textübersetzung mit Einführung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2001;

Solotych, Neues russisches IPR, WiRO 2002, S. 41;

Solotych, Das russische Recht der Handelsgesellschaften, in Breidenbach, (Hg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, SYST 31(1998);

Suchanov, Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Arbeitspapier des FOWI Nr. 53, Wien, 1998;

Suchanov, Das neue russische GmbH-Gesetz, RIW 1998, S. 706;

Wyess-Scheel, Die Gründung der Aktiengesellschaft nach russischem Recht, Dissertation, Europa-Universität Viadrina, 2001, <http://www.dissertation.de/PDF/cws533.pdf>.